



Inhalt

- **Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.**

- Geschäftsverteilung-Änderung: Marion Romirer, MSc, Zuteilung m.W. vom 1. Jänner 2023
- Geschäftsverteilung-Änderung: Mag. Kerstin Kandler, Zuteilung m.W. 01. Dezember 2022
- Geschäftsverteilung-Änderung: Marcel Vetter, Zuteilung m.W. 01. Dezember 2022
- Geschäftsverteilung-Änderung: DI Tomaschek, BSc, Zuteilung m.W. 01. Dezember 2022

- **Entscheidung**

- **Markenrecht:**

- Die Wortbildmarke „GLÜCK IM GLAS DER KOSTBARE LADEN“ ist der Wortbildmarke „GLÜCK“ (jeweils mit geringer Grafik) im Bereich der Waren der Klasse 30 verwechslungsfähig ähnlich. Dabei kann die jüngere Marke als Abwandlung des Stammzeichens (Widerspruchsmarke) der Widersprechenden aufgefasst werden, weshalb mittelbare Verwechslungsgefahr vorliegt.

Da die Verwechslungsgefahr eine Rechtsfrage ist, war weder die Rechtsabteilung von Amts wegen dazu angehalten, ein demoskopisches Gutachten zur Frage der Verwechslungsgefahr einzuholen, noch ist im Rekursverfahren ein solches Gutachten einzuholen.

Eine Aktenwidrigkeit ist nur gegeben, wenn Feststellungen auf aktenwidriger Grundlage getroffen werden, das heißt, wenn der Inhalt einer Urkunde, eines Protokolls oder eines sonstigen Aktenstücks unrichtig wiedergegeben und infolgedessen ein fehlerhaftes Sachverhaltsbild der rechtlichen Beurteilung unterzogen wurde.

- **Berichte und Mitteilungen**

- Ernennung von fachtechnischen Mitgliedern
 - Budapester Vertrag: Beitritt der Afrikanischen Organisation für geistiges Eigentum
 - Internationale Marken - Angabe von E-Mailadresse erforderlich
 - Recherchen- und Prüfungsberichte des EPA zu nationalen Patentanmeldungen
 - Abgänge
-

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Geschäftsverteilung-Änderung: Marion Romirer, MSc, Zuteilung m.W. vom 01. Jänner 2023

Es wird mitgeteilt, dass die bisherige Verwaltungspraktikantin Marion Romirer, MSc den Dienst im Österreichischen Patentamt am 1. Jänner 2023 als Vertragsbedienstete (v1) angetreten hat und der Technischen Abteilung 1A zugeteilt wurde.

Geschäftsverteilung-Änderung: Mag. Kerstin Kandler, Zuteilung m.W. 01. Dezember 2022

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Mag.iur. Kerstin Kandler, bisher Verwaltungspraktikantin v1, die den Dienst im Österreichischen Patentamt am 01. Dezember 2022 als vollbeschäftigte Vertragsbedienstete (v1) angetreten hat, wird der Rechtsabteilung Österreichische Marken RÖM zugeteilt.

Geschäftsverteilung-Änderung: Marcel Vetter, Zuteilung m.W. 01. Dezember 2022

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Marcel Vetter, bisher Verwaltungspraktikant v3, der den Dienst im Österreichischen Patentamt am 01. Dezember 2022 als vollbeschäftigter Vertragsbediensteter (v3) angetreten hat, wird der Geschäftsstelle Erfindungen GE zugeteilt.

Geschäftsverteilung-Änderung: DI Maximilian Tomaschek, BSc, Zuteilung m.W. 01. Dezember 2022

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Dipl.-Ing. Maximilian Tomaschek, BSc, bisher Verwaltungspraktikant v1, der den Dienst im Österreichischen Patentamt am 01. Dezember 2022 als vollbeschäftigter Vertragsbediensteter (v1) angetreten hat, wird der TA 1B zugeteilt.

Entscheidung

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 01. Dezember 2021, 33R73/21d

Die Wortbildmarke „GLÜCK IM GLAS DER KOSTBARE LADEN“ ist der Wortbildmarke „GLÜCK“ (jeweils mit geringer Grafik) im Bereich der Waren der Klasse 30 verwechslungsfähig ähnlich. Dabei kann die jüngere Marke als Abwandlung des Stammzeichens (Widerspruchsmarke) der Widersprechenden aufgefasst werden, weshalb mittelbare Verwechslungsgefahr vorliegt.

Da die Verwechslungsgefahr eine Rechtsfrage ist, war weder die Rechtsabteilung von Amts wegen dazu angehalten, ein demoskopisches Gutachten zur Frage der Verwechslungsgefahr einzuholen, noch ist im Rekursverfahren ein solches Gutachten einzuholen.

Eine Aktenwidrigkeit ist nur gegeben, wenn Feststellungen auf aktenwidriger Grundlage getroffen werden, das heißt, wenn der Inhalt einer Urkunde, eines Protokolls oder eines sonstigen Aktenstücks unrichtig wiedergegeben und infolgedessen ein fehlerhaftes Sachverhaltsbild der rechtlichen Beurteilung unterzogen wurde.

(vgl. dazu auch 4Ob40/22v; siehe folgende Ausgabe des Patentblatts)

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [GLÜCK](#)

Berichte und Mitteilungen

Ernennung von fachtechnischen Mitgliedern

Es wird zur Kenntnis gebracht, dass die Präsidentin des Österreichischen Patentamtes mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 die Bediensteten

Kommissär Dipl.-Ing. Philipp Stamminger, BSc

und

Kommissär Dipl.-Ing. Christoph Feldbaumer

zu fachtechnischen Mitgliedern des Patentamtes ernannt hat.

Budapester Vertrag: Beitritt der Afrikanischen Organisation für geistiges Eigentum

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass die Afrikanische Organisation für geistiges Eigentum dem Budapester Vertrag betreffend die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren beigetreten ist und dieser Vertrag für die Afrikanische Organisation für geistiges Eigentum am 15. März 2023 in Kraft treten wird.

Die Organisation hat eine Erklärung gemäß Artikel 9 (1)(a) abgegeben (Artikel 3 (1)(a) und 3(2) – Anerkennungsverpflichtung, die Verpflichtung betreffend die in Artikel 3 Absatz 2 vorgesehenen Erfordernisse sowie alle Wirkungen der auf zwischenstaatliche Organisationen für gewerbliches Eigentum anwendbaren Bestimmungen dieses Vertrags und der Ausführungsordnung).

Internationale Marken - Angabe von E-Mailadresse erforderlich

Aufgrund einer Änderung von Verwaltungsvorschriften werden ab dem 1. Februar 2023 Anmelder:innen bzw. Inhaber:innen internationaler Marken sowie deren Vertreter:innen nur noch elektronisch mit dem Internationalen Büro der WIPO (Weltorganisation für geistiges Eigentum) kommunizieren können. Ab dem genannten Datum ist die Angabe einer E-Mailadresse verpflichtend, um Mitteilungen von der WIPO zu erhalten.

Anmelder:innen bzw. Inhaber:innen internationaler Marken sowie deren Vertreter:innen, die dem Internationalen Büro der WIPO bisher noch keine E-Mailadresse bekanntgegeben haben, wird geraten, dies so bald als möglich nachzuholen. Ein entsprechender Antrag kann online unter der Rubrik „Change in holder details“ bzw. „Management of representative“ unter dem Link <https://www.wipo.int/madrid/en/manage/> eingebracht werden. (Hierfür ist ein WIPO-Account erforderlich, um die Online Services der WIPO bzw. das WIPO IP-Portal nutzen zu können).

Entsprechende Information des Internationalen Büros der WIPO (in Englisch) finden Sie unter https://www.wipo.int/edocs/madrdocs/en/2022/madrid_2022_19.pdf

Recherchen- und Prüfungsberichte des EPA zu nationalen Patentanmeldungen

Für Patentanmeldungen von KMU und öffentlichen Forschungsinstitutionen (zB Universitäten, Fachhochschulen) ab dem 1. Jänner 2023 bietet das ÖPA als Dienstleistung gemäß § 57b PatG an, zusätzlich einen Recherchen- und Prüfungsbericht des EPA bereitzustellen. Nähere Informationen sowie das Online-Formular zur Bestellung sind unter <https://www.patentamt.at/patente-1/1/beratung-recherche/ep-recherche> zugänglich. Die Leistung wird gemäß § 33 PAG bis auf Weiteres unentgeltlich angeboten.

Abgänge

Herr Sebastian Ebner, BSc, wird mit Ablauf des 31. Jänner 2023 aus dem Österreichischen Patentamt ausscheiden.

Frau AR Mag.art. Hedvig-Cornelia Pongracz wird mit Ablauf des 31. Mai 2023 aus dem Österreichischen Patentamt ausscheiden.

Wir wünschen ihnen für ihre Zukunft alles Gute.



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Geschäftsverteilung-Änderung: Diana Orski-Ritchie, Dienstantritt nach KU m.W. 08. Jänner 2023
- Geschäftsverteilung-Änderung: Linda Brunnhuber, Dienstantritt nach MKU m.W. 18. Jänner 2023
- Geschäftsverteilung-Änderung: Bestellung von HR Mag. Lager-Süß zur Vorständin der RIMM m.W. 01. Jänner 2023
- Geschäftsverteilung-Änderung: Bestellung von OR Mag. Eder-Helwein zur Stellvertreterin der RIMM
- Geschäftsverteilung-Änderung: Paul Nigischer, Dienstantritt und Zuteilung zur TA3 m.W. 01. Februar 2023
- Geschäftsverteilung-Änderung: Abänderungen in der IT aufgrund von RIVIT m.W. 01. Februar 2023

• Entscheidung

- Markenrecht:

- Zur Frage der Zulässigkeit, im Widerspruchsverfahren eine etwaig fehlende Kennzeichnungskraft der Widerspruchsmarke einzuwenden:

Das Widerspruchsverfahren ist als in der Regel schriftliches Eilverfahren ausgestaltet. Es ist daher nicht für eine umfassende Prüfung des älteren Rechts geeignet. Das Markenschutzgesetz regelt ausdrücklich (ausschließlich) die Einwendungsmöglichkeit der fehlenden rechtserhaltenden Benutzung.

Die bewusste Entscheidung des Gesetzgebers, eine umfangreiche Prüfung der Widerspruchsmarke aus dem Eilverfahren herauszunehmen, kann nicht dadurch umgangen werden, dass eine mangelnde Kennzeichnungskraft stattdessen als Voraussetzung bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr zu untersuchen wäre. Es kann daher nur der Einwand der Nicht-Benutzung erhoben werden.

• Berichte und Mitteilungen

- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
 - Internationale freie Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate
 - Ernennungen eines rechtskundigen Mitglieds des Patentamtes
 - Ernennung von Ermächtigten Bediensteten m.W. vom 01. Februar 2023
 - Madrider Protokoll: Beitritt von Mauritius
 - Abgang
-

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Geschäftsverteilung-Änderung: Diana Orski-Ritchie, Dienstantritt nach KU m.W. 08. Jänner 2023

Nach einem Karenzurlaub hat OR Dipl.-Ing. Dr.techn. Diana Orski-Ritchie mit 08. Jänner 2023 den Dienst im Österreichischen Patentamt mit einer Herabsetzung der Wochendienstzeit auf 40% in der TA 4A wieder angetreten.

Geschäftsverteilung-Änderung: Linda Brunnhuber, Dienstantritt nach MKU m.W. 18. Jänner 2023

Nach einem Mutterschaftskarenzurlaub tritt Kmsr Mag.phil. Linda Brunnhuber, Bakk.phil. mit 18. Jänner 2023 den Dienst im Österreichischen Patentamt mit einer Herabsetzung der Wochendienstzeit auf 50% in der KD-ÖA wieder an.

Geschäftsverteilung-Änderung: Bestellung von HR Mag. Lager-Süß zur Vorständin der RIMM m.W. 01. Jänner 2023

Gemäß § 60 Abs. 2 und § 61 Abs. 3 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 01. Jänner 2023 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Hofrätin Mag.iur. Elisabeth Lager-Süß wird zur Vorständin der Rechtsabteilung Internationale Marken/Muster - RIMM bestellt.

GV Änderung: Bestellung OR Mag. Eder-Helwein zur Stellvertreterin der RIMM m.W. 01. Februar 2023

Gemäß § 61 Abs. 3 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 01. Februar 2023 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Frau OR Mag.iur. Karoline Eder-Helwein wird mit der Funktion der Stellvertreterin der Vorständin der Rechtsabteilung Internationale Marken/Muster - RIMM betraut.

GV-Änderung: Paul Nigischer, Dienstantritt und Zuteilung zur TA3 m.W. 01. Februar 2023

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Herr Dipl.-Ing. Paul Nigischer, BSc, der den Dienst im Österreichischen Patentamt m.W. 01. Februar 2023 als vollbeschäftigte VB/v1-Ersatzkraft antritt, wird der TA 3 zur Ausbildung zugeteilt.

GV-Änderung: Abänderungen in der IT aufgrund von RIVIT m.W. 01. Februar 2023

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 01. Februar 2023 folgende Änderungen der Geschäftsverteilung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Mit Wirkung vom 01. Februar 2023 wird die Abteilung IT unter Berücksichtigung des neuen RIVIT- Schemas in drei Bereiche gegliedert:

1. Bereich Solutions – SOL
2. Bereich Digitalisierung – DIG und
3. Bereich Infrastructure – INF

Chef-Netzwerkorganisator Erich Stanek wird als Bereichsverantwortlicher des Bereichs Infrastructure – INF und als 1. Stellvertreter der Abteilung IT betraut.

Analytikerin Ing. Sandra Dominkovits wird als Bereichsverantwortliche des Bereichs Solutions – SOL und als 2. Stellvertreterin der Abteilung IT betraut.

Die Leitung des Bereichs Digitalisierung – DIG wird zu einem späteren Zeitpunkt besetzt.

Weiters wird Leiter Verarbeitung Robert Gatterwe mit der Wahrnehmung der Security Stabsstelle unmittelbar unterhalb der IT-Leitung betraut.

Die sonstigen Änderungen der Zuständigkeiten ergeben sich aus der Geschäftsverteilung.

Entscheidung

Markenrecht

Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 23. September 2022, 4Ob40/22v

Zur Frage der Zulässigkeit, im Widerspruchsverfahren eine etwaig fehlende Kennzeichnungskraft der Widerspruchsmarke einzuwenden:

Das Widerspruchsverfahren ist als in der Regel schriftliches Eilverfahren ausgestaltet. Es ist daher nicht für eine umfassende Prüfung des älteren Rechts geeignet. Das Markenschutzgesetz regelt ausdrücklich (ausschließlich) die Einwendungsmöglichkeit der fehlenden rechtserhaltenden Benutzung.

Die bewusste Entscheidung des Gesetzgebers, eine umfangreiche Prüfung der Widerspruchsmarke aus dem Eilverfahren herauszunehmen, kann nicht dadurch umgangen werden, dass eine mangelnde Kennzeichnungskraft stattdessen als Voraussetzung bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr zu untersuchen wäre. Es kann daher nur der Einwand der Nicht-Benutzung erhoben werden.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [GlückOGH](#)

Berichte und Mitteilungen

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Kangra tea“, GGA (IN, Tee), 14.12.2022, C 474/55/2022

„Aceite de Madrid“, GU (ES, Olivenöl), 16.12.2022, C 478/24/2022

„Rökt Vättersik“, GU (SE, Fisch), 19.12.2022, C 481/8/2022

„Afrina“, GGA (GR, Salz), 19.12.2022, C 481/11/2022

„Melocotón de Cieza“, GGA (ES, Pfirsich), 20.01.2023, C 20/21/2023

„Cedro di Santa Maria del Cedro“, GU (IT, Zitrone), 24.01.2023, C 25/12/2023

„Grebbeadostron“, GU (SE, Austern), 30.01.2023, C 34/33/2023

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 02.12.2022, C 459/11/2022 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Bovški sir“ (GU, SI, Käse, ABl. C 364/25/2011, L 223/2/2012, Beschreibung des Erzeugnisses, Herstellungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 18.01.2023, C 17/12/2023 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Queso Casín“ (GU, ES, Käse, ABl. C 321/13/2010, L 260/11/2011, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung und Sonstiges)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind begründete Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Internationale freie Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate

Im Heft 4 des Jahrganges 2022 der von der Weltgesundheitsorganisation herausgegebenen Zeitschrift „WHO Drug Information“ wurde die Liste 128 der vorgeschlagenen internationalen freien Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate veröffentlicht.

(siehe: <https://www.who.int/publications/m/item/inn-pl-128>)

Die Einspruchsfrist endet am 19. Mai 2023.

Ernennungen eines rechtskundigen Mitglieds des Patentamtes

Es wird zur Kenntnis gebracht, dass

Kommissär Benjamin Weisgram, LL.M.

mit Wirkung vom 01. Februar 2023 zum rechtskundigen Mitglied des Patentamtes ernannt wurde.

Ernennung von Ermächtigten Bediensteten m.W. vom 01. Februar 2023

Gemäß § 62a Abs. 1 Patentgesetz 1970 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Patentamtsverordnung 2019 (PAV) werden mit Wirkung vom 01. Februar 2023 nachstehende Bedienstete zur Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (Ermächtigte:r Bedienstete:r):
gemäß § 35 Z 3 PAV

Rev Lintner David
Kontr Dallaveri Snezana
FOINSP Theil Gabriela
FOINSP Ochs Michaela
FOINSP Sutrich Helga
ADIR Giefing Doris
FOINSP Izmenyi Silvia
FOINSP Wolf Klaus
gemäß § 36 Z 2 – 6 PAV
ADIR Mathes Markus

Madriider Protokoll: Beitritt von Mauritius

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Mauritius dem Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken beigetreten ist und dieses Übereinkommen für Mauritius am 06. Mai 2023 in Kraft treten wird.

Abgang

Frau Kontr Jasmin Amstötter ist mit Ablauf des 31. Jänner 2023 aus dem Österreichischen Patentamt ausgeschieden.

Wir wünschen ihr für die Zukunft alles Gute.



Inhalt

- **Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.**

- Geschäftsverteilung-Änderung: Sofie Steller, Antritt Verw.Prakt. Zut. STS-IA m.W. 13. Februar 2023
- Geschäftsverteilung-Änderung: ADIR Markus Mathes – Betrauung von Verrechnungsanweisungen GRE m.W. 1. März 2023
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2023; Zuteilung von Dipl.-Designerin (FH) Olga Friesen in die Abteilung KD – Bereich Öffentlichkeitsarbeit – ÖA

• **Entscheidungen**

- **Markenrecht:**

- Zur Frage der Schutzfähigkeit der Wortmarke SPUCKSCHUTZ für diverse Waren und Dienstleistungen der Klasse 20 und 35 im Rahmen eines Nichtigkeitsverfahrens (nach § 33 iVm § 4 Abs 1 Z 3, 4 und 5 MSchG) – Bestätigung der stattgebenden Entscheidung der ersten Instanz. Dem Zeichen ist bezogen auf den Prioritätszeitpunkt die Unterscheidungskraft abzusprechen. Die Bedeutung von „Spuckschutz“ und auch die Zusammensetzung der Wortbestandteile sind den Verkehrskreisen allgemein bekannt und werden auch eindeutig als Schutz vor Spucke oder dem Bespucken verstanden. [...]

- **Patentrecht:**

- Zur Frage der erfinderischen Tätigkeit und der Überschreitung der Offenbarung betreffend ein Pendelscharnier.
Zutreffende Verneinung der Überschreitung der Offenbarung durch die Nichtigkeitsabteilung.
Verneinung des erfinderischen Schritts für Anspruch 1 durch das Berufungsgericht.
Notwendigkeit der Europäisch einheitlichen Beurteilung der materiellen Bestimmungen des PatG im Lichte des EPÜ: Wiewohl dem österreichischen Patentgesetz eine Norm fehlt, die dem Art 138 Abs 3 letzter Satz EPÜ vergleichbar wäre, erfordert eine harmonisierte Auslegung, in diesem Fall die Prüfung auf die Hilfsanträge zu beschränken, wenn das Streitpatent in der erteilten Form nicht aufrechterhalten werden kann. [...]

• **Berichte und Mitteilungen**

- Madrider Protokoll: Beitritt von Belize
- Zugang
- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Abgänge

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Geschäftsverteilung-Änderung: Sofie Steller, Antritt Verw.Prakt. Zut. STS-IA m.W. 13. Februar 2023

Frau Sofie Steller, MLaw, die ihre Ausbildung als Verwaltungspraktikantin (Vorbereitungsausbildung) im Österreichischen Patentamt am 13. Februar 2023 antritt, wird der Stabsstelle Strategie – Bereich Internationale Beziehungen STS-IA zugeteilt.

Geschäftsverteilung-Änderung: ADIR Markus Mathes – Betrauung von Verrechnungsanweisungen GRE m.W. 1. März 2023

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. März 2023 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

ADIR Markus Mathes wird mit der eigenständigen Anweisung von Verrechnungen in Verfahren vor den Technischen Abteilungen betraut.

Geschäftsverteilung-Änderung: Olga Friesen, Zut. KD-ÖA m.W. 1. März 2023

Dipl.-Designerin (FH) Olga Friesen, die ihre Tätigkeit als Verwaltungspraktikantin im Österreichischen Patentamt am 1. März 2023 antritt, wird in die Abteilung KD - Bereich Öffentlichkeitsarbeit – ÖA zugeteilt.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 4. Juli 2022, 33R33/22y

Zur Frage der Schutzzfähigkeit der Wortmarke SPUCKSCHUTZ für diverse Waren und Dienstleistungen der Klasse 20 und 35 im Rahmen eines Nichtigkeitsverfahrens (nach § 33 iVm § 4 Abs 1 Z 3, 4 und 5 MSchG) – Bestätigung der stattgebenden Entscheidung der ersten Instanz.

Dem Zeichen ist bezogen auf den Prioritätszeitpunkt die Unterscheidungskraft abzusprechen. Die Bedeutung von „Spuckschutz“ und auch die Zusammensetzung der Wortbestandteile sind den Verkehrskreisen allgemein bekannt und werden auch eindeutig als Schutz vor Spucke oder dem Bespucken verstanden. Dies gilt nicht bloß in Bezug auf die Waren „Vitrinen“, sondern auch auf die Dienstleistungen „Verkaufsförderungen“ sowie „Waren- und Dienstleistungspräsentationen“: Die Verkehrskreise (Fachkreise wie Durchschnittskonsumenten) werden annehmen, dass die Dienstleistungen mit einer Schutzvorrichtung vor Spucke zu tun haben oder mit einer solchen in einem Zusammenhang stehen.

Das Nichtigkeitsverfahren ist nicht bloß eine Wiederholung des Eintragungsverfahrens, bei dem neuerlich in alle Richtungen zu prüfen ist, ob Eintragungshindernisse vorliegen. Die Nichtigkeitsabteilung tritt nicht in die Rolle des Prüforgans ein, sondern führt ein kontradiktorisches Verfahren durch, das von der Parteienmaxime dominiert ist.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Spuckschutz](#)

Patentrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 10. November 2022, 33R18/22t

Zur Frage der erfinderischen Tätigkeit und der Überschreitung der Offenbarung betreffend ein Pendelscharnier.

Zutreffende Verneinung der Überschreitung der Offenbarung durch die Nichtigkeitsabteilung.

Verneinung des erfinderischen Schritts für Anspruch 1 durch das Berufungsgericht.

Notwendigkeit der Europäisch einheitlichen Beurteilung der materiellen Bestimmungen des PatG im Lichte des EPÜ: Wiewohl dem österreichischen Patentgesetz eine Norm fehlt, die dem Art 138 Abs 3 letzter Satz EPÜ vergleichbar wäre, erfordert eine harmonisierte Auslegung, in diesem Fall die Prüfung auf die Hilfsanträge zu beschränken, wenn das Streitpatent in der erteilten Form nicht aufrechterhalten werden kann.

Anwendung des „could-would-approach“.

Zurückweisung von Hilfsanträgen im Berufungsverfahren, weil sie über die Berufung und die Berufsbeantwortung hinausgehen.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Pendelscharnier](#)

Berichte und Mitteilungen

Madri der Protokoll: Beitritt von Belize

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Belize dem Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken beigetreten ist und dieses Übereinkommen für Belize am 24. Februar in Kraft treten wird.

Belize hat Erklärungen gemäß Art 5(2)(b), 8(7)(a) und eine Notifikation zur Regel 7(2), 20bis(6)(b), 27bis(6) und 27ter(2)(b) abgegeben.

Zugang - Aufnahme eines Lehrlings im Österreichischen Patentamt; Zuteilung von Simon Fragner in die Abteilung IT (Antritt des Lehrverhältnisses am 1. März 2023)

Es wird mitgeteilt, dass Herr Simon Fragner am 1. März 2023 ein Lehrverhältnis im ÖPA als Informationstechnologe-Systemtechniker antritt.

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Nueces de Nerpio“, GU (ES, Walnuss), 03.02.2023, C 41/28/2023
„Euskal Sagardoa/Sidra del País Vasco“, GU (ES, Apfelwein), 09.02.2023, C 49/67/2023
„Suruç Nari“, GU (TR, Granatapfel), 10.02.2023, C 51/19/2023
„Kullings kalvdans“, GGA (SE, Pudding), 14.02.2023, C 55/14/2023
„Nordhessische Ahle Wurscht/Nordhessische Ahle Worscht“, GGA (DE, Wurst), 15.02.2023, C 56/16/2023
„Haricot de Soissons“, GGA (FR, Bohnen), 15.02.2023, C 56/23/2023
„Bohusläns blåmuslor“, GU (SE, Miesmuscheln), 17.02.2023, C 60/62/2023
„Çağlayancerit Cevizi“, GU (TR, Walnuss), 22.02.2023, C 65/12/2023
„Gemlik Zeytini“, GU (TR, Oliven), 28.02.2023, C 72/54/2023
Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU).

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 03.02.2023, C 41/33/2023 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Pesca e Nettarina di Romagna“ (GGA, IT, Obst, Gemüse, ABl. L 15/7/98, L 203/9/2010, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 14.02.2023, C 55/5/2023 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Moutarde de Bourgogne“ (GGA, FR, Senf, ABl. C 72/62/2009, L 310/22/2009, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 24.02.2023, C 68/45/2023 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Pimentón de Murcia“ (GU, ES, Gewürzpaprika, ABl. C 173/8/00, L 66/30/2001, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet und Sonstiges)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind begründete Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Abgänge

Ende März wird Frau Nina Fink aus dem Kreis der aktiv Bediensteten des Österreichischen Patentamtes ausscheiden.

Herr OR Mag.rer.soc.oec. Christoph Mandl ist mit Ablauf des 14. März 2023 aus dem Österreichischen Patentamt ausgeschieden.

Wir wünschen ihnen für die Zukunft alles Gute.



Inhalt

- Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Dienstzuteilung HR Georg Manlik, BA MA
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2023; Dienstantritt und Zuteilung von Bernadette Ruess, BA – in die KD-ÖA m.W. vom 15. Februar 2023
- Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationale Marken/Muster in Angelegenheiten der Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken und des Protokolls zu diesem Abkommen sowie der auf internationale Marken anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes
- Geschäftsverteilung-Änderung: Abänderungen in KD, STS, ZD, RIMM u. RÖM m.W. 1. April 2023
- Geschäftsverteilung-Änderung: Mag. Martin Riedl, BA m.W. 1. April 2023 Dienstantritt/Zuteilung
- Geschäftsverteilung-Änderung: Michael Moschinger, Antritt und Zut. TA 4B m.W. 1. April 2023
- Geschäftsverteilung-Änderung: Gernot Plevnik, Dienstantritt und Zut. TA 3 m.W. 1. April 2023
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2023; Dienstantritt und Zuteilung von Fridolin Egerer BA – in die STS m.W. vom 1. April 2023
- Geschäftsverteilung-Änderung Zayd Bilajbegovic, Verw.Prakt. Zuteilung GE m.W. 1. April 2023

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Die Wortbildmarke „Genussland“ (mit Grafik) ist der Wortmarke „Genussländer“ im Bereich der Waren „Milch(produkte)“ (mittelbar) verwechslungsfähig ähnlich.
Keine Ähnlichkeit besteht wegen fehlender Komplementarität im Bereich von Fleischwaren, Fetten, Fisch, Obst, Gemüse, Suppen, Konfitüren. Waren ergänzen einander, wenn zwischen ihnen ein enger Zusammenhang besteht, weil die eine Ware für die Verwendung der anderen unverzichtbar oder bedeutsam ist, sodass der Verbraucher annehmen könnte, die Herstellung beider Waren liege in der Verantwortung desselben Unternehmers. [...]
- Die angefochtene und für Arzneimittel registrierte Marke „CLINDAC“ bezeichnet ein Antibiotikum zur Behandlung bakterieller Infektionen. Zur Beurteilung, ob eine nur für verschreibungspflichtige Antibiotika zur Bekämpfung bakterieller Infektionen ernsthafte kennzeichenmäßige Benutzung auch eine ernsthafte Benutzung im Sinne des Oberbegriffes „pharmazeutische Erzeugnisse“ darstellt, ist zu prüfen, ob der Oberbegriff bzw. die Gruppe so weit gefasst ist, um in verschiedene Untergruppen aufgeteilt werden zu können, die jeweils als selbständig anzusehen sind. [...]

• Berichte und Mitteilungen

- Wiener Abkommen: Ausdehnung auf die Isle of Man
- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Dienstzuteilung HR Georg Manlik, BA MA

Es wird mitgeteilt, dass die Dienstzuteilung von HR Georg Manlik, BA MA zum Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft mit Wirkung vom 1. April 2023 bis 31. Dezember 2023 verlängert wurde.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2023; Dienstantritt und Zuteilung von Bernadette Ruess, BA – in die KD-ÖA m.W. vom 15. Februar 2023

Es wird mitgeteilt, dass die bisherige Verwaltungspraktikantin Bernadette Ruess, BA, den Dienst im Österreichischen Patentamt am 15. Februar 2023 als Vertragsbedienstete (v1) angetreten hat und der KD-ÖA zugeteilt wurde.

Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationale Marken/Muster in Angelegenheiten der Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken und des Protokolls zu diesem Abkommen sowie der auf internationale Marken anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes

Rechtskundige Mitglieder:

Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 des Markenschutzgesetzes 1970 in Verbindung mit § 61 Abs. 5 des Patentgesetzes 1970 werden mit Wirkung vom 1. Februar 2022 zur Beschlussfassung sowie zu allen anderen Verfügungen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken und des Protokolls zu diesem Abkommen sowie der Vollziehung der auf internationale Marken anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes, insbesondere der Durchführung der Gesetzmäßigkeitsprüfung (§ 20) sowie der Behandlung von Widersprüchen (§§ 29a ff.), die in den Wirkungsbereich der Rechtsabteilung Internationale Marken / Muster fallen, die nachstehenden rechtskundigen Mitglieder vom Vorstand der Rechtsabteilung betraut:

Für die Prüfung der in den Nummern

1, 7, 11, 15, 17, 19, 23, 27, 31, 39, 40, 43, 47 und 51

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

B, K, Q, U und Ü

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

Mag.iur. Young-Su Kim.

Für die Prüfung der in den Nummern

2, 22, 34 und 48

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

M, S, W und X

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

Mag.iur. Elisabeth Lager-Süß.

Für die Prüfung der in den Nummern

3, 9, 14, 21, 25, 33, 37 und 49

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

A, Ä, G, I, O und Ö

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben

Mag.iur. Silvie Frösch.

Für die Prüfung der in den Nummern

4, 13, 28, 36 und 45

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

F, L, P, und Y

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

Mag.iur. Karoline Eder-Helwein.

Für die Prüfung der in den Nummern

5, 10, 20, 26, 32, 44, 50 und 53

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

E, N und T

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

MMag.iur. Walter Ledermüller.

Für die Prüfung der in den Nummern

6, 12, 18, 30, 38 und 42

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

C, H, J und Z

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

Mag.iur. Manuela Rieger-Bayer.

Für die Prüfung der in den Nummern

8, 16, 24, 29, 35, 41, 46 und 52

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

D, R und V

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

Mag.iur. Claudia Reiter.

Die hinsichtlich der Durchführung von bzw. Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren im Zeitpunkt des Einlangens eines Widerspruchsantrags begründete Zuständigkeit bleibt von nachfolgenden Änderungen der Geschäftsverteilung im Regelfall unberührt. Bei Mehrfachwidersprüchen ist die im Zeitpunkt des Einlangens des ersten Widerspruchsantrags gültige Geschäftsverteilung (Gazettenzuordnung) auch hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bearbeitung später einlangender, dieselbe internationale Marke betreffender Widerspruchsanträge maßgeblich.

Gemäß § 35 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970 in Verbindung mit § 61 Abs. 5 des Patentgesetzes 1970 wird im Falle der Verhinderung eine wechselseitige Vertretung zwischen den obgenannten Referenten vom Vorstand verfügt oder wird die jeweilige Zuständigkeit vom Vorstand der Rechtsabteilung selbst wahrgenommen.

Ermächtigte Bedienstete (gemäß § 38 Abs. 1 der Patentamtsverordnung (PAV))

In Angelegenheiten im Rahmen der Ermächtigung gemäß § 36 Absatz 9 lit. b - f sowie § 38 Absatz 2 PAV (Funktion des ÖPA als Heimatbehörde):

Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationale Marken / Muster in Angelegenheiten der Vollziehung des MMA und MMP

Buchstabenverteilung in Angelegenheiten betreffend Eingaben zu internationalen Marken:

	RkM	Ermächtigte(r) Bedienstete(r)
A, Ä	Fröch	Dersch
B	Kim	
C	Rieger-Bayer	
D	Reiter	
E	Ledermüller	
F	Eder-Helnwein	
G	Fröch	Rinalda
H	Rieger-Bayer	
I	Fröch	
J	Rieger-Bayer	
K	Kim	
L	Eder-Helnwein	
M	Lager-Süß	
N	Ledermüller	
O, Ö	Fröch	
P	Eder-Helnwein	Hofner
Q	Kim	
R	Reiter	
S	Lager-Süß	
T	Ledermüller	
U, Ü	Kim	
V	Reiter	
W	Lager-Süß	Dersch
X	Lager-Süß	
Y	Eder-Helnwein	
Z	Rieger-Bayer	

In Angelegenheiten im Rahmen der Ermächtigung gemäß § 36 Abs. 9 lit. a PAV (Vorbereitung und Mitwirkung bei der Prüfung der Schutzfähigkeit internationaler Marken, die Schutz in Österreich beanspruchen):

Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationale Marken/Muster in Angelegenheiten der Vollziehung des MMA und MMP Gazettenverteilung rkM/EB Vorbereitung von endgültigen Schutzverweigerungen, Änderung im Bereich rechtskundige Mitglieder mit Wirkung vom 1. April 2023

Gazette	rkM	EB
1	Young-Su Kim	Hofner
2	Elisabeth Lager-Süß	Dersch
3	Silvie Fröch	Rinalda
4	Karoline Eder-Helnwein	Rinalda
5	Walter Ledermüller	Hofner
6	Manuela Rieger-Bayer	Dersch
7	Young-Su Kim	Rinalda
8	Claudia Reiter	Dersch
9	Silvie Fröch	Hofner
10	Walter Ledermüller	Rinalda
11	Young-Su Kim	Dersch
12	Manuela Rieger-Bayer	Hofner
13	Karoline Eder-Helnwein	Hofner
14	Silvie Fröch	Rinalda
15	Young-Su Kim	Dersch
16	Claudia Reiter	Hofner
17	Young-Su Kim	Rinalda
18	Manuela Rieger-Bayer	Dersch
19	Young-Su Kim	Hofner
20	Walter Ledermüller	Rinalda
21	Silvie Fröch	Dersch
22	Elisabeth Lager-Süß	Hofner
23	Young-Su Kim	Rinalda
24	Claudia Reiter	Dersch
25	Silvie Fröch	Hofner

26	Walter Ledermüller	Rinalda
27	Young-Su Kim	Dersch
28	Karoline Eder-Helnwein	Hofner
29	Claudia Reiter	Rinalda
30	Manuela Rieger-Bayer	Dersch
31	Young-Su Kim	Hofner
32	Walter Ledermüller	Rinalda
33	Silvie Fröch	Dersch
34	Elisabeth Lager-Süß	Hofner
35	Claudia Reiter	Rinalda
36	Karoline Eder-Helnwein	Dersch
37	Silvie Fröch	Hofner
38	Manuela Rieger-Bayer	Rinalda
39	Young-Su Kim	Dersch
40	Young-Su Kim	Hofner
41	Claudia Reiter	Rinalda
42	Manuela Rieger-Bayer	Dersch
43	Young-Su Kim	Hofner
44	Walter Ledermüller	Rinalda
45	Karoline Eder-Helnwein	Dersch
46	Claudia Reiter	Hofner
47	Young-Su Kim	Rinalda
48	Elisabeth Lager-Süß	Dersch
49	Silvie Fröch	Hofner
50	Walter Ledermüller	Rinalda
51	Young-Su Kim	Dersch
52	Claudia Reiter	Hofner
53	Walter Ledermüller	Dersch

Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationale Marken/Muster; Zuständigkeit der rechtskundigen Mitglieder in Musterangelegenheiten

Rechtskundige Mitglieder:

Gemäß S 26 Abs. 2 des Musterschutzgesetzes 1990 in Verbindung mit S 61 Abs. 5 des Patentgesetzes 1970 werden mit Wirkung vom 14. Dezember 2020 zur Beschlussfassung sowie zu allen anderen Verfügungen in den Angelegenheiten des Musterschutzes, die in den Wirkungsbereich der Rechtsabteilung Internationale Marken/Muster fallen, die nachstehenden rechtskundigen Mitglieder vom Vorstand der Abteilung betraut:

Für alle Anmeldungen sowie Eingaben betreffend registrierte Muster von Anmeldern/Anmelderinnen bzw. Musterinhabern/Musterinhaberinnen mit den Anfangsbuchstaben A – C; K – O; Ö sowie W - Z:

Mag. iur. Elisabeth Lager-Süß.

Für alle Anmeldungen sowie Eingaben betreffend registrierte Muster von Anmeldern/Anmelderinnen bzw. Musterinhabern/Musterinhaberinnen mit den Anfangsbuchstaben D - J sowie P - V:

Mag. iur. Silvie Fröch.

Zuständigkeitsverteilung rechtskundige Mitglieder/ermächtigte Bedienstete nach Buchstaben:
Buchstabenverteilung betreffend Eingaben in Angelegenheiten des Musterschutzes mit Wirkung vom 1. April 2023:

	RkM	Ermächtigte(r) Bedienstete(r)
A, Ä	Lager-Süß	Knauer
B		
C		
D	Fröch	
E		
F		
G		
H		
I		
J		
K	Lager-Süß	
L		
M		
N	Fröch	Öry
O, Ö		
P		
Q		

R		
S		
T		
U, Ü		
V		
W	Lager-Süß	
X		
Y		
Z		

Geschäftsverteilung-Änderung: Abänderungen in KD, STS, ZD, RIMM u. RÖM m.W. 1. April 2023

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 mit Wirkung 1. April 2023 folgende Änderungen der Geschäftsverteilung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Mit Wirkung vom 1. April 2023 wird:

Die Abteilung Externe und Interne Kommunikation und Dokumentation – KD in Abteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation - ÖK umbenannt und die Aufgaben und Zuständigkeiten präzisiert.

In der Stabstelle Strategie STS ein weiterer Bereich Volkswirtschaft - VWL eingerichtet.

In der Abteilung ZD Kmsr Mag.iur. Marcus Ernst mit der selbstständigen Wahrnehmung grundsätzlicher vergaberechtlicher Angelegenheiten sowie Unterstützung und Beratung der beschaffenden Stellen im Hause, insb. bei komplexen Fragestellungen sowie bei Beschaffungsvorhaben, die die Direktvergabegrenze überschreiten, betraut.

In der Abteilung ZD Kmsr Benjamin Weisgram, LL.M. mit der selbstständigen Wahrnehmung der Vollziehung des Patentanwaltsgesetzes, soweit keine besonderen Genehmigungsvorschriften bestehen, betraut.

ADir Elisabeth Apfalter von ihrer Funktion als Stellvertreterin der Bereichsverantwortlichen des Bereichs Gebührenkontrolle GEBKONTR abberufen, wobei ihre Zuteilung zu dem genannten Bereich beibehalten wird.

ADir Martina Petsch-Semlicka zur Stellvertreterin der Bereichsverantwortlichen des Bereichs Gebührenkontrolle GEBKONTR bestellt.

In der Abteilung ÖK Kmsr Tobias Chromy BA zum Bereichsverantwortlichen der Bibliothek und Dokumentation BIBL bestellt.

In der Abteilung RÖM HR Mag.Dr.iur. Martin Newerkla mit der selbstständigen Wahrnehmung der Teilnahme an den Verbindungstreffen zwischen dem Amt der

Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und Sachverständigen der nationalen Ämter sowie Aufbereitung und Vermittlung der Ergebnisse betraut.

In der Abteilung RÖM Kmsr Mag.iur. Manuela Rieger-Bayer mit der selbstständigen Wahrnehmung der Digitalen Transformation im Rahmen der Agenden der Abteilung betraut. Gleichzeitig wird die Dienstaufsicht über die Genannte auf den Vorstand der RÖM übertragen.

ADir Medhat El-Gohary unter Aufhebung seiner Zuteilung zur Stabsstelle Qualitätsmanagement, Projektmanagement und Controlling - SQC – dem Bereich Marken Services MS zu 100% seiner Normalarbeitszeit zugeteilt.

In der Abteilung RIMM OR Mag.iur. Karoline Eder-Helwein mit der selbstständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Wahrnehmung koordinativer Tätigkeiten sowie Außenvertretung des Österreichischen Patentamtes bei der Harmonisierung des Binnenmarktes auf dem Gebiet des Marken- und Musterwesens, insbesondere Erarbeitung und innerstaatliche Koordination akkordierter Positionen und Vertretung in EK- Expertengruppen und Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe Geistiges Eigentum.
- Mitwirkung an der ressortinternen Erstellung von Weisungen für den AStV sowie an der Vorbereitung von Tagungen des Rates „Wettbewerbsfähigkeit“.

In der Abteilung RIMM HR Mag.iur.Mag.(FH) Walter Ledermüller mit der selbstständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Digitale Transformation im Rahmen der Agenden der Abteilung.
- Alternierender Vertreter im Haushaltsausschuss des EUIPO.

In der Abteilung STS HR Mag.Dr.rer.soc.oec. Renate Spring zur weiteren Stellvertreterin der Abteilungsleiterin der Stabsstelle Strategie – STS bestellt und unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zur STS dem in der STS neu eingerichteten Bereich Volkswirtschaft – VWL als Leiterin zu 50% ihrer Normalarbeitszeit zugeteilt, wobei die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter bei der Abteilungsleiterin der STS verbleibt.

OR Dipl.-Ing. Erwin Auer unter Aufhebung seiner Zuteilung zur Stabsstelle Strategie STS – dem in der STS neu gegründeten Bereich Volkswirtschaft – VWL zu 100% seiner Normalarbeitszeit zugeteilt.

- Verw.Prakt. Dipl.-Ing.Dr.techn. Richard Hofer, Bakk. MSc unter Aufhebung seiner Zuteilung zur Stabsstelle Strategie STS – dem in der STS neu gegründeten Bereich Volkswirtschaft – VWL zu 100% seiner Normalarbeitszeit zugeteilt.

Die sonstigen Änderungen der Zuständigkeiten ergeben sich aus der Geschäftsverteilung.

Geschäftsverteilung-Änderung: Mag. Martin Riedl, BA m.W. 1. April 2023 Dienstantritt/Zuteilung

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Mag.iur. Martin Riedl, BA, bisher Verwaltungspraktikant v1, der den Dienst im Österreichischen Patentamt am 1. April 2023 als vollbeschäftigter Vertragsbediensteter (v1) antritt, wird der Rechtsabteilung Erfindungen RE zu 50% seiner Normalarbeitszeit

(Dienstaufsicht) und der Stabsstelle Erfindungen STE zu 50 % seiner Normalarbeitszeit zugeteilt.

Geschäftsverteilung-Änderung: Michael Moschinger, Antritt und Zut. TA 4B m.W. 1. April 2023

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Michael Moschinger, M.Sc., der den Dienst im Österreichischen Patentamt m.W. 1. April 2023 als vollbeschäftigte VB/v1-Ersatzkraft antritt, wird der TA 4B zur Ausbildung zugeteilt.

Geschäftsverteilung-Änderung: Gernot Plevnik, Dienstantritt und Zut. TA 3 m.W. 1. April 2023

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Dipl.-Ing. Gernot Plevnik, der den Dienst im Österreichischen Patentamt m.W. 1. April 2023 als vollbeschäftigte VB/v1-Ersatzkraft antritt, wird der TA 3 zur Ausbildung zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2023; Dienstantritt und Zuteilung von Fridolin Egerer BA – in die STS m.W. vom 1. April 2023

Es wird mitgeteilt, dass der bisherige Verwaltungspraktikant Fridolin Egerer BA den Dienst im Österreichischen Patentamt am 1. April 2023 als Vertragsbediensteter (v1) antritt und der Stabsstelle Strategie STS zugeteilt wird.

Geschäftsverteilung-Änderung Zayd Bilajbegovic, Verw.Prakt. Zuteilung GE m.W. 1. April 2023

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Zayd Bilajbegovic, der seine Ausbildung als Verwaltungspraktikant im Österreichischen Patentamt am 1. April 2023 antritt, wird in die Geschäftsstelle Erfindungen GE zugeteilt.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 3. November 2022, 33R85/22w

Die Wortbildmarke „Genussland“ (mit Grafik) ist der Wortmarke „Genussländer“ im Bereich der Waren „Milch(produkte)“ (mittelbar) verwechslungsfähig ähnlich.

Keine Ähnlichkeit besteht wegen fehlender Komplementarität im Bereich von Fleischwaren, Fetten, Fisch, Obst, Gemüse, Suppen, Konfitüren. Waren ergänzen einander, wenn zwischen ihnen ein enger Zusammenhang besteht, weil die eine Ware für die Verwendung der anderen unverzichtbar oder bedeutsam ist, sodass der Verbraucher annehmen könnte, die Herstellung beider Waren liege in der Verantwortung desselben Unternehmers.

Zwischen einer Gewährleistungsmarke einerseits und einer Individualmarke andererseits ist die Gefahr einer Verwechslung möglich: Im VI. Abschnitt des MSchG bestehen keine gesonderten Bestimmungen, sodass dessen Vorschriften auch auf Gewährleistungsmarken anzuwenden sind.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Genussland](#)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 5. Oktober 2022, 33R79/22p

Die angefochtene und für Arzneimittel registrierte Marke „CLINDAC“ bezeichnet ein Antibiotikum zur Behandlung bakterieller Infektionen. Zur Beurteilung, ob eine nur für verschreibungspflichtige Antibiotika zur Bekämpfung bakterieller Infektionen ernsthafte kennzeichenmäßige Benutzung auch eine ernsthafte Benutzung im Sinne des Oberbegriffes „pharmazeutische Erzeugnisse“ darstellt, ist zu prüfen, ob der Oberbegriff bzw. die Gruppe so weit gefasst ist, um in verschiedene Untergruppen aufgeteilt werden zu können, die jeweils als selbständig anzusehen sind. Ist eine solche Unterteilung in Untergruppen möglich, liegt eine rechtserhaltende Benutzung nur für die tatsächlich benutzten Waren bzw. Dienstleistungen vor.

Der Oberbegriff „Pharmazeutische und veterinär-medizinische Erzeugnisse“ ist sehr weit gefasst und damit einer Aufteilung in Untergruppen zugänglich. Die Untergruppe ist dabei anhand des Kriteriums der therapeutischen Indikation zu bestimmen. Therapeutische Indikation für die Anwendung des unter der Marke vertriebenen Arzneimittels ist die Behandlung akuter und chronisch bakterieller Infektionen. Das verdeutlicht aber auch, dass die benutzte Ware in ihrer Eigenschaft und Zweckbestimmung gerade nicht mit anderen Waren des Oberbegriffs übereinstimmt: Zur Behandlung nicht bakterieller, insbesondere virologischer, Infektionen eignet sich das Arzneimittel nämlich nicht. Die angefochtene Marke ist daher auf die maßgebliche Untergruppe „Arzneimittel zur Behandlung bakterieller Infektionen“ einzuschränken, weshalb die Marke mit Ausnahme der Waren „Arzneimittel zur Behandlung bakterieller Infektionen“ mit Wirksamkeit des Zeitpunkts der Antragstellung (§ 34a Abs 4 MSchG) zu löschen ist.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [CLINDAC](#)

Berichte und Mitteilungen

Wiener Abkommen: Ausdehnung auf die Isle of Man

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass gemäß der Erklärung von Großbritannien und Nordirland die Anwendbarkeit des Wiener Abkommens über die Errichtung einer Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken auf die Isle of Man ausgedehnt wird. Diese Erklärung ist am 1. März 2023 in Kraft getreten.

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Pită de Pecica“, GGA (RO, Brot), 03.03.2023, C 80/79/2023
„Novigradska dagnja“, GU (HR, Muscheln), 03.03.2023, C 80/84/2023
„Varaždinsko bučino ulje“, GGA (HR, Kürbiskernöl), 07.03.2023, C 84/9/2023
„Powidła śliwkowe z Doliny Dolnej Wisły“, GGA (PL, Powidl), 15.03.2023, C 96/30/2023
„Sebadas/Seadas/Sabadas/Seattas/Savadas/Sevadas di Sardegna“, GGA (IT, Kleingebäck), 20.03.2023, C 103/17/2023
„Edremit Zeytinyağı“, GU (TR, Olivenöl), 22.03.2023, C 106/9/2023

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurde/n

im Amtsblatt vom 02.03.2023, C 78/14/2023 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Riviera Ligure“ (GU, IT, Feette, ABl. L 22/20/97, L 193/15/2011, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 03.03.2023, C 80/71/2023 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Carota dell'Altopiano del Fucino“ (GGA, IT, Gemüse, ABl. C 240/23/2005, L 46/14/2007, L 52/11/2014, Beschreibung des Erzeugnisses, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet und Kennzeichnung)

im Amtsblatt vom 06.03.2023, C 82/8/2023 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Strachitunt“ (GU, IT, Käse, ABl. C 290/5/2013, L 74/31/2014, C 103/6/2016, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Erzeugungsverfahren und Kennzeichnung)

im Amtsblatt vom 14.03.2023, C 95/15/2023 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Aceite de Terra Alta/Oli de Terra Alta“ (GU, ES, Olivenöl, ABl. C 61/22/2004; L 33/6/2005; L 334/4/2016., Beschreibung des Erzeugnisses, Erzeugungsverfahren und Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind begründete Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben. Der Einspruch,

seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).



Inhalt

- **Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.**

- Geschäftsverteilung-Änderung: Abänderungen in der RE, RIMM, STE und GRE m.W. 1. Mai 2023

- **Entscheidungen**

- **Markenrecht:**

- Zur Frage der Löschung der Marke „G*****“ für diverse Waren und Dienstleistungen im Bereich der Klassen 16, 35 und 41 wegen Nicht-Benutzung.

Eine Marke wird „ernsthaft benutzt“, wenn sie entsprechend ihrer Funktion, über die Herkunft der Waren oder Dienstleistungen zu informieren, benutzt wird, um für diese Waren und Dienstleistungen einen Absatzmarkt zu erschließen oder zu sichern. [...]

- Die dagegen erhobenen Revisionen bzw. der Rekurs wurden zurückgewiesen – teils wegen absoluter Unzulässigkeit; teils wegen fehlender Zulässigkeit (mangels erheblicher Rechtsfragen). [...]

- Bei der umfassenden Beurteilung der Verwechslungsgefahr nach dem Gesamteindruck sind nach der stRsp insbesondere die unterscheidungskräftigen und dominierenden Elemente zu berücksichtigen, bei einer reinen Bildmarke ist weder eine klangliche noch eine begriffliche Beurteilung möglich. [...]

- **Berichte und Mitteilungen**

- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

- TLT: Beitritt von Montenegro

- Neue Recherche/Gutachten nach §57b Patentgesetz

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

GV-Änderung: Abänderungen in der RE, RIMM, STE u. GRE – m.W. 1. Mai 2023

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. Mai 2023 folgende Änderungen der Geschäftsverteilung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Mit Wirkung vom 1. Mai 2023 wird:

- in der Stabsstelle Erfindungen STE der Punkt 9. gestrichen, da diese Aufgabe von ADir Markus Mathes und in Vertretung von ADir Katharina Cohen im Rahmen einer eigenständigen Wahrnehmung erbracht wird.
- ORev Bettina Vollmann der Rechtsabteilung Internationale Marken/Muster RIMM zu 10% ihrer Normalarbeitszeit (dies befristet bis zum 31. Dezember 2023) und der Rechtsabteilung Erfindungen zu 90% ihrer Normalarbeitszeit zugeteilt. Ab 1. Jänner 2024 erfolgt die Zuteilung zur Rechtsabteilung Erfindungen zu 100 % ihrer Normalarbeitszeit.
- ADir Markus Mathes mit der eigenständigen Wahrnehmung der Administration der Gebührenstundungen nach dem Patentamtsgebührengesetz und Vertreterbeordnungen nach dem Patentanwaltsgesetz betraut.

Die sonstigen Änderungen der Zuständigkeiten ergeben sich aus der Geschäftsverteilung.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 7. Juli 2021, 33R11/21m

Zur Frage der Löschung der Marke „G***“ für diverse Waren und Dienstleistungen im Bereich der Klassen 16, 35 und 41 wegen Nicht-Benutzung.**

Eine Marke wird „ernsthaft benutzt“, wenn sie entsprechend ihrer Funktion, über die Herkunft der Waren oder Dienstleistungen zu informieren, benutzt wird, um für diese Waren und Dienstleistungen einen Absatzmarkt zu erschließen oder zu sichern.

Relevant (hier: für Klasse 35) ist die Benutzungsdefinition des § 10a Z 2 MSchG, nach dem es als Benutzung angesehen wird, wenn unter dem Zeichen Dienstleistungen „erbracht“ werden. In wessen Auftrag diese Dienstleistungen im relevanten Gebiet gebracht werden, ist somit nicht bedeutsam.

Der Judikatur kann nicht entnommen werden, es müsse zwingend die Vergrößerung des Marktanteils beabsichtigt sein; es genügt auch die Erhaltung des Marktanteils.

Zur Frage, ob die Dienstleistungen von den Markeninhabern „eigenhändig“ erbracht werden (müssen), ist darauf hinzuweisen, dass eine Marke auch dann benutzt wird, wenn die Dienstleistung durch dritte Personen erbracht wird, sofern dabei das Zeichen verwendet wird und die Empfänger der Dienstleistungen oder die durch die Dienstleistungen angesprochenen Personen eine gedankliche Verbindung zum Unternehmen des Markeninhabers herstellen.

Gewisse Waren (hier: Klasse 16) sind als Einheit zu betrachten, was der sogenannten „erweiterten Minimallösung“ bei der Ermittlung des Benutzungsumfangs entspricht, wenn die konkrete Benutzung nur für bestimmte Teile des geschützten Waren- oder Dienstleistungsbereichs nachweisbar ist, die übrigen Definitionen allerdings unter einem nicht zu breiten Waren-Oberbegriff geschützt sind.

Die Veröffentlichung eigener Werke (Klasse 41) sind nicht als Dienstleistungserbringung im Sinne einer markenmäßigen Benutzung anzusehen, sondern nur die Veröffentlichung von Inhalten im Auftrag Dritter.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Gallup-OLG](#)

Die dagegen erhobenen Revisionen bzw. der Rekurs wurden zurückgewiesen – teils wegen absoluter Unzulässigkeit; teils wegen fehlender Zulässigkeit (mangels erheblicher Rechtsfragen). Insbesondere hätten folgende Fragen in der Regel keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung, weil diese nur anhand der Umstände des Einzelfalls beurteilt werden könnten: ob Nutzungshandlungen tatsächlich in Zusammenhang mit den eingetragenen oder nur mit anderen Waren und Dienstleistungen erfolgten; ob sie auf dem Markt der durch sie geschützten Waren oder Dienstleistungen oder nur innerhalb des betreffenden Unternehmens erfolgen; ob sie selbständig auf den entsprechenden Märkten erbracht wurden oder ausschließlich als unselbständige Hilfsdienstleistung der Fertigung des vom Markeninhaber eigentlich vertriebenen Endprodukts oder der Erbringung der von ihm entgeltlich angebotenen Dienstleistung dienen; und ob nur eine symbolische oder eine ernsthafte funktionsgerechte Benutzung der Marke erfolgte.

(Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 23. September 2022, 4Ob186/21p)

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Gallup-OGH](#)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 20. Oktober 2022, 33R 59/22x

Bei der umfassenden Beurteilung der Verwechslungsgefahr nach dem Gesamteindruck sind nach der stRsp insbesondere die unterscheidungskräftigen und dominierenden Elemente zu berücksichtigen, bei einer reinen Bildmarke ist weder eine klangliche noch eine begriffliche Beurteilung möglich.

In bildlicher Hinsicht ist bei der jüngeren Marke der rote Kreis mit dem gelben dezentralen Punkt sowie den gelben und orangen (Halb-)Kreisschwüngen das prägende Element, und die beteiligten Verkehrskreise werden das zusätzliche Wortelement „burgenland“ unabhängig von dessen Größe als geografische Angabe der Herkunft oder als Erbringungsort ansehen. Bei der Widerspruchsmarke handelt es sich um eine reine Bildmarke, und die Marken weisen im prägenden Teil eine sehr weitgehende Ähnlichkeit auf. Diese kann durch die Beifügung des Namens eines Bundeslands bei der jüngeren Marke nicht beseitigt werden.

Der Volltext der Entscheidung ist unter folgendem Link erreichbar: [Bildmarke Burgenland](#)

Berichte und Mitteilungen

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Bulgarsko kiselo mlyako“, GU (BG, Sauermilcherzeugnis), 05.04.2023, C 123/32/2023

„Bulgarsko byalo salamureno sirene“, GU (BG, Käse), 13.04.2023, C 129/67/2023

„Vaca de Extremadura“, GGA (ES, Rindfleisch), 14.04.2023, C 130/20/2023

„Cerdo de Teruel“, GGA (ES, Schweinefleisch), 21.04.2023, C 138/17/2023

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 12.04.2023, C 128/11/2023 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Ogulinski kiseli kupus/Ogulinsko kiselo zelje“ (GU, HR, Sauerkraut, ABl. C 115/20/2015, L 220/1/2015, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet und Kennzeichnung)

im Amtsblatt vom 13.04.2023, C 129/47/2023 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Alcachofa de Tudela“ (GGA, ES, Artischocken, ABl. C 11/3/2001, L 269/5/2001, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung und Sonstiges)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind begründete Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

TLT: Beitritt von Montenegro

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Montenegro dem Markenrechtsvertrag (TLT) beigetreten ist und dieser Vertrag für Montenegro am 24. Juli 2023 in Kraft treten wird.

Neue Recherche/Gutachten nach §57b Patentgesetz

Ab 1. Juni 2023 werden Recherchen und Gutachten zur Rechtsbeständigkeit als neue Dienstleistung im Rahmen von §57b PatG angeboten.

Das Entgelt für die Dienstleistung wird im Einzelfall nach Art und Umfang des Auftrags festgelegt.



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Bundesgesetz, mit dem das Patentverträge-Einführungsgesetz, das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Musterschutzgesetz 1990 und das Patentamtsgebührengesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 51/2023
- Geschäftsverteilung-Änderung: Stefan Harasek – interimistische Bestellung zum Präsidenten des Österreichischen Patentamts
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2023; Dienstantritt und Zuteilung von Dipl.-Ing.Dr.techn. Richard Hofer, Bakk. MSc – in die STS – Bereich VWL m.W. vom 1. Juni 2023
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2023; Dienstantritt und Zuteilung von Leopold Becvar, BSc, in die Abteilung IT m.W. vom 1. Juni 2023

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Nichtigkeitsverfahren gegen die Wortbildmarke „FashionTV“ (mit ausgeprägter Grafik), gestützt auf § 31, § 32 und § 34 MSchG; Abweisung durch die Nichtigkeitsabteilung. Berufungsverfahren lediglich nach § 34 MSchG. Diese Generalklausel erfasst Umstände beim Markenerwerb, die den Schutz des Kennzeichens als ungerechtfertigt erscheinen lassen. [...]
- Die Internationale Wortmarke Nr. 1284209 „BasenCitrato“ mit Priorität vom 11.11.2015 mit Schutzwirkung (ua) für Österreich und Schutzzumfang für die Waren Kl. 5 Drugs for medical use; dietetic food and substances for medical or veterinary use; food supplements for human consumption und Kl. 29 Dietetic foodstuffs other than for medical use, included in this class ist nicht unterscheidungskräftig (§ 33 Abs 1 MSchG iVm § 4 Abs 1 Z 3 und 4 MSchG). [...]

• Berichte und Mitteilungen

- Lissabonner Abkommen über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben – Beitritt von Tunesien und Russland
- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Abgang

• Anhänge:

- Bundesgesetz, mit dem das Patentverträge-Einführungsgesetz, das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Musterschutzgesetz 1990 und das Patentamtsgebührengesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 51/2023 (Anhang 1)
- Statistische Übersicht 2022 über Geschäftsumfang und Geschäftstätigkeit in Patentangelegenheiten, Gebrauchsmusterangelegenheiten, Markenangelegenheiten, Musterangelegenheiten (Anhang 2)

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Bundesgesetz, mit dem das Patentverträge-Einführungsgesetz, das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Musterschutzgesetz 1990 und das Patentamtsgebührengesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 51/2023

Der vollständige Text dieses Gesetzes findet sich in **Anhang 1** des vorliegenden Patentblatts.

Geschäftsverteilung-Änderung: Stefan Harasek – interimistische Bestellung zum Präsidenten des ÖPA

Frau Bundesministerin Gewessler hat VPr-GRE Dipl.-Ing. Dr.techn. Stefan Harasek mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2023 – unbeschadet seiner Funktion als Vizepräsident des Österreichischen Patentamtes für den fachtechnischen Bereich – vorübergehend mit der Funktion des Präsidenten des Österreichischen Patentamtes betraut.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2023; Dienstantritt und Zuteilung von Dipl.-Ing.Dr.techn. Richard Hofer, Bakk. MSc – in die STS – Bereich VWL m.W. vom 1. Juni 2023

Es wird mitgeteilt, dass der bisherige Verwaltungspraktikant Dipl.-Ing.Dr.techn. Richard Hofer, Bakk. MSc den Dienst im Österreichischen Patentamt am 1. Juni 2023 als Vertragsbediensteter (v1) antritt und der Stabsstelle Strategie STS – Bereich Volkswirtschaft VWL zugeteilt wird.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2023; Dienstantritt und Zuteilung von Leopold Becvar, BSc in die Abteilung IT m.W. vom 1. Juni 2023

Es wird mitgeteilt, dass Leopold Becvar, BSc, der den Dienst im Österreichischen Patentamt m.W. vom 1. Juni 2023 als vollbeschäftigter System Engineer, RIVIT 4 antritt, der Abteilung IT zur Ausbildung zugeteilt wird.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 18. Oktober 2022, 33R13/22g

Nichtigkeitsverfahren gegen die Wortbildmarke „FashionTV“ (mit ausgeprägter Grafik), gestützt auf § 31, § 32 und § 34 MSchG; Abweisung durch die Nichtigkeitsabteilung. Berufungsverfahren lediglich nach § 34 MSchG. Diese Generalklausel erfasst Umstände beim Markenerwerb, die den Schutz des Kennzeichens als ungerechtfertigt erscheinen lassen. Die Löschung der Marke wegen sittenwidriger Behinderungsabsicht im Wettbewerb eines bereits das Zeichen nutzenden Dritten setzt Verwechslungsgefahr

zwischen den einander gegenüberstehenden Zeichen im ähnlichen Warenbereich voraus.

Sittenwidrig im Sinne einer Verletzung der Loyalitätspflicht ist ein Markenrechtserwerb dann, wenn der Erwerber zur Wahrung der geschäftlichen Interessen eines anderen, der das Zeichen schon gebraucht hat, verpflichtet ist oder war, dessen ungeachtet jedoch das Markenrecht an diesem oder einem ähnlichen Zeichen für gleiche oder gleichartige Waren ohne Zustimmung des bisherigen Benützers erwirbt.

Eine Markenmeldung ist auch dann bösgläubig (im Sinne von Markenpiraterie), wenn sie ohne eigene Benutzungs- oder Vermarktungsabsicht erfolgt, sondern hauptsächlich dazu dient, dritte Unternehmen, die später gleiche oder ähnliche Zeichen nutzen, auf Unterlassung und Zahlung in Anspruch zu nehmen.

Grundsätzlich wird bei identischer Verwendung des bekannten Kennzeichens die Unlauterkeit häufig zu vermuten sein, was eine Verschiebung der Beweislast rechtfertigen kann.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [FashionTV](#)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 23. Juni 2022, 33R17/22w

Die Internationale Wortmarke Nr. 1284209 „BasenCitrato“ mit Priorität vom 11.11.2015 mit Schutzwirkung (ua) für Österreich und Schutzzumfang für die Waren

Kl. 5 Drugs for medical use; dietetic food and substances for medical or veterinary use; food supplements for human consumption und

Kl. 29 Dietetic foodstuffs other than for medical use, included in this class

ist nicht unterscheidungskräftig (§ 33 Abs 1 MSchG iVm § 4 Abs 1 Z 3 und 4 MSchG).

Die Begriffe Basen und Citrate sind der deutschen Sprache entnommen. Selbst Verbraucher ohne ein besonderes chemisches Interesse sehen in Basen und Citrate deutsche chemische Fachbegriffe und wissen, dass Citrate Salze sind, und kennen die Wendungen basische Salze und Salze mit basischer Wirkung. Eine Qualifikation von Basen und Citrate als Phantasiewörter im engeren Sinn scheidet damit aus. Die Begriffe stehen in einem unmittelbaren Sachzusammenhang mit den hier zu beurteilenden Waren, nämlich Arzneimitteln, diätetischen Lebensmitteln und Nahrungsergänzungsmitteln. Basen und Citrate sind damit auch keine Phantasiewörter im weiteren Sinn.

Die Wortverbindung mag zwar eine sprachliche Neubildung sein, die weder verkehrsüblich noch Teil des deutschen Sprachgebrauchs ist. Sie beschränkt sich aber darauf, die beiden – für sich genommen nicht unterscheidungskräftigen – Begriffe ohne Leerzeichen aneinanderzureihen; sogar die Großschreibung des zweiten Begriffs wird beibehalten. Unabhängig vom konkreten Aufmerksamkeitsgrad erkennt das Publikum – Fachkreise wie Verbraucher – in der Wortverbindung keinen Sinngehalt, der über die Summe seiner Bestandteile hinausgeht. Sie sehen das Zeichen somit als die bloße Kombination der beiden chemischen Begriffe Basen und Citrate an.

Das Zeichen hat auch keine zusätzlichen Merkmale, die es in seiner Gesamtheit geeignet erscheinen ließen, die Waren von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Das Publikum sieht es damit nicht als Phantasiebezeichnung an, damit fehlt dem Zeichen die Unterscheidungskraft, auch weil es rein beschreibend ist.

Ein Rechtsmittel hat die Vermutung der Rechtzeitigkeit für sich, solange nicht seine Verspätung durch die Aktenlage eindeutig ausgewiesen ist.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [BasenCitrato](#)

Der dagegen erhobene außerordentliche Revisionsrekurs wurde zurückgewiesen: Der zweiten Instanz unterlief bei Lösung dieser Frage keine gravierende Fehlbeurteilung.

Nach der Rechtsprechung ist ein Wort, das objektiv eine Beschaffenheit der Ware ausdrückt, auch dann nicht registrierbar, wenn der einzelnen Ware diese Beschaffenheit fehlt, oder wenn nicht jede einzelne Ware der Gattung, für die die Marke registriert werden soll, die durch das

Markenwort ausgedrückte Beschaffenheit hat. Eine ungewöhnliche Kombination wurde daher vertretbar verneint (OGH vom 31. Jänner 2023, Ob201/22w).

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [BasenCitratoOGH](#)

Berichte und Mitteilungen

Lissabonner Abkommen über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben – Beitritt von Tunesien und Russland

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Tunesien dem Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben beigetreten ist und dieser Vertrag für Tunesien am 6. Juli 2023 in Kraft treten wird.

Russland ist ebenfalls dem Lissabonner Abkommen beigetreten (In-Kraft-Treten am 11. August 2023). Es hat Erklärungen nach Artikel 6(5)(b), 7(4) und 29(4) abgegeben.

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:
„Szabolcsi alma“, GGA (HU, Apfel), 03.05.2023, C 156/27/2023
„Sidra da Madeira“, GGA (PT, Apfelwein), 03.05.2023, C 156/31/2023
„Ciliegia di Lari“, GGA (IT, Kirsche), 04.05.2023, C 158/11/2023
„Milas Yağlı Zeytini“, GU (TR, Oliven), 16.05.2023, C 174/30/2023
„Kashkavali Pindou/Kashkaval Pindou“, GGA (GR, Käse), 17.05.2023, C 175/23/2023

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 02.05.2023, C 154/52/2023 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Espárrago de Navarra“ (GU, ES, Obst/Gemüse, ABI. L 148/8/96, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 05.05.2023, C 160/65/2023 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Los Pedroches“ (GU, ES, Schinken, ABI. C 3/7/2010, L 233/7/2010, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 08.05.2023, C 163/21/2023 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Asparago di Cantello“ (GGA, IT, Spargel, ABI. C 255/7/2015, L 17/7/2016, Beschreibung des Erzeugnisses, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet und Kennzeichnung)

im Amtsblatt vom 16.05.2023, C 174/24/2023 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Fränkischer Karpfen/Frankenkarpfen/Karpfen aus Franken“ (GGA, DE, Fisch, ABI. C 30/10/2012, L 302/7/2012, Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren und Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet)

im Amtsblatt vom 24.05.2023, C 182/12/2023 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Mela Alto Adige/Südtiroler Apfel“ (GGA, IT,

Obst, ABl. C 12/20/2005, L 297/5/2005, L 82/26/2013, Beschreibung des Erzeugnisses, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet und Sonstiges [Vermarktung])
Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind begründete Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Abgang

Es wird mitgeteilt, dass das mit dem Lehrling Simon Fragner eingegangene Lehrverhältnis zum Österreichischen Patentamt mit Ablauf des 31. Mai 2023 gem. § 15 Abs. 1 BAG gelöst wurde.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 19. Mai 2023

Teil I

51. Änderung des Patentverträge-Einführungsgesetzes, des Patentgesetzes 1970, des Bundesgesetz: Gebrauchsmustergesetzes, des Markenschutzgesetzes 1970, des Musterschutzgesetzes 1990 und des Patentamtsgebührengesetzes
(NR: GP XXVII RV 1955 AB 1999 S. 209. BR: AB 11228 S. 953.)

51. Bundesgesetz, mit dem das Patentverträge-Einführungsgesetz, das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Musterschutzgesetz 1990 und das Patentamtsgebührengesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Patentverträge-Einführungsgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Patentgesetzes 1970
- Artikel 3 Änderung des Gebrauchsmustergesetzes
- Artikel 4 Änderung des Markenschutzgesetzes 1970
- Artikel 5 Änderung des Musterschutzgesetzes 1990
- Artikel 6 Änderung des Patentamtsgebührengesetzes

Artikel 1

Änderung des Patentverträge-Einführungsgesetzes

Das Patentverträge-Einführungsgesetz, BGBl. Nr. 52/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Z 5 folgende Z 5a eingefügt:

„5a. „europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung“ ein europäisches Patent, das aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes, ABl. Nr. L 361 vom 31.12.2012, S.1, einheitliche Wirkung in den teilnehmenden Mitgliedstaaten hat;“

2. Der bisherige § 14a erhält die Bezeichnung „§ 14.“.

3. Nach § 14 werden folgende §§ 14a bis 14f samt Überschriften eingefügt:

„EUROPÄISCHE PATENTE MIT EINHEITLICHER WIRKUNG

Einheitliche Wirkung

§ 14a. Wird die einheitliche Wirkung eines europäischen Patentes in das beim Europäischen Patentamt geführte Register für den einheitlichen Patentschutz nach Art. 2 lit. e der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 eingetragen, so gelten die Wirkungen des europäischen Patentes für die Republik Österreich als von Anfang an nicht eingetreten.

Übersetzung der europäischen Patentschrift

§ 14b. Wird der Antrag des Inhabers eines europäischen Patentes auf einheitliche Wirkung zurückgewiesen, beginnt die im § 5 vorgesehene dreimonatige Frist zur Vorlage der Übersetzung mit dem Tag zu laufen,

1. an dem die Entscheidung des Europäischen Patentamtes oder
2. bei einer Klage nach Art. 32 Abs. 1 lit. i des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht, BGBl. III Nr. 13/2022, an dem die Entscheidung des Einheitlichen Patentgerichtes Rechtskraft erlangt.

Ergänzende Schutzzertifikate

§ 14c. Ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung ist in Bezug auf ergänzende Schutzzertifikate als ein in Österreich geltendes Patent im Sinne des § 1 des Schutzzertifikatsgesetzes 1996, BGBl. I Nr. 11/1997, zu behandeln.

Zwangslizenzen

§ 14d. Ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung ist in Bezug auf die §§ 36 bis 38 PatG wie ein in Österreich geltendes Patent zu behandeln.

Verzicht auf ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung

§ 14e. § 46 Abs. 1 Z 3 PatG findet auf europäische Patente mit einheitlicher Wirkung keine Anwendung.

Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen und Anordnungen des Einheitlichen Patentgerichtes

§ 14f. Den in § 2 Abs. 2 der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, genannten Akten und Urkunden stehen die Entscheidungen und Anordnungen des Einheitlichen Patentgerichts gemäß Art. 82 des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht gleich. Die Vollstreckung erfolgt ohne gesonderte Vollstreckbarerklärung unter den gleichen Bedingungen wie bei einem im Geltungsgebiet dieses Gesetzes errichteten Exekutionstitel.“

4. § 24 lautet:

„§ 24. Auf europäische und internationale Patentanmeldungen, auf europäische Patente sowie auf europäische Patente mit einheitlicher Wirkung und auf Verfahren, die diese Schutzrechte betreffen, sind ergänzend zu den Bestimmungen des EPÜ, des PCT, des Übereinkommens über ein einheitliches Patentgericht und dieses Bundesgesetzes die Vorschriften des PatG sinngemäß anzuwenden.“

5. Nach § 25b wird folgender § 25c eingefügt:

„§ 25c. § 1 Z 5a, §§ 14 bis 14f samt Überschriften und § 24 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2023 treten mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens über ein einheitliches Patentgericht in Kraft. § 14b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2023 tritt mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens über die Anwendung des Artikels 65 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente außer Kraft; zugleich tritt § 26 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2023 in Kraft.“

6. § 26 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 14b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2023 gilt für europäische Patente, für die die Veröffentlichung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patentes vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens über die Anwendung des Artikels 65 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente im Europäischen Patentblatt bekannt gemacht wurde.“

Artikel 2

Änderung des Patentgesetzes 1970

Das Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/2022, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 1. Satz lautet:

„Patente werden nicht erteilt für Pflanzensorten oder Tierrassen sowie für im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren und die ausschließlich durch solche Verfahren gewonnenen Pflanzen oder Tiere sowie Teile von Pflanzen oder Tieren, die ausschließlich einem im Wesentlichen biologischen Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren entstammen, soweit sie zu Pflanzen oder Tieren regeneriert werden können.“

2. § 2 Abs. 2 3. Satz lautet:

„Ein Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren ist im Wesentlichen biologisch, wenn es vollständig auf natürlichen Phänomenen wie Kreuzung, Selektion, nicht zielgerichteter Mutagenese oder auf in der Natur stattfindenden, zufälligen Genveränderungen beruht.“

3. § 2 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

4. Nach § 2 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Abs. 2 erster Satz berührt nicht die Patentierbarkeit von Erfindungen,

- a) die ein mikrobiologisches oder sonstiges technisches Verfahren oder ein durch diese Verfahren gewonnenes Erzeugnis zum Gegenstand haben, wobei ein mikrobiologisches Verfahren jedes Verfahren ist, bei dem mikrobiologisches Material verwendet, ein Eingriff in mikrobiologisches Material durchgeführt oder mikrobiologisches Material hervorgebracht wird, oder
- b) die Pflanzen oder Tiere zum Gegenstand haben, die mit nicht zielgerichteter Mutagenese für andere als landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gartenbauliche Zwecke gezüchtet werden.“

5. Nach § 22 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Die Wirkung des Patentbesitzes erstreckt sich nicht auf die Nutzung biologischen Materials zum Zweck der Züchtung, Entdeckung und Entwicklung einer neuen Pflanzensorte.

„(1b) Die Wirkung eines Patentbesitzes, dessen Gegenstand Pflanzen oder Tiere sind, erstreckt sich nicht auf Pflanzen oder Tiere mit denselben spezifizierten Eigenschaften, die unabhängig vom patentierten biologischen Material und mit im Wesentlichen biologischen Verfahren hergestellt wurden, sowie nicht auf biologisches Material, das aus diesem unabhängig hergestellten Material durch Reproduktion oder Vermehrung gewonnen wird. Dies gilt jedoch nicht für Pflanzen oder Tiere, die mit im Wesentlichen biologischen Verfahren im Sinne von § 2 Abs. 2a lit. b hergestellt wurden.“

6. § 57a Z 2 lautet:

„2. Gutachten darüber, ob eine nach den §§ 1 bis 3 patentierbare Erfindung gegenüber dem vom Patentamt zu recherchierenden und allenfalls vom Antragsteller bekannt gegebenen Stand der Technik vorliegt, zu erstatten.“

7. § 63 Abs. 2 lautet:

„(2) Für Zwischenentscheidungen in der Nichtigkeitsabteilung genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern. Verfahrenseinstellende Entscheidungen ohne Erfordernis einer Entscheidung in der Sache selbst, Beschlüsse über Ansprüche nach dem Gebührenanspruchsgesetz und Zurückweisungsbeschlüsse wegen Nichtzahlung von Antragsgebühren erfolgen durch den Vorsitzenden.“

8. § 64 Abs. 2 3. Satz lautet:

„Alle Erledigungen sind schriftlich auszufertigen und allen Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.“

9. § 64 Abs. 5 lautet:

„(5) Schriftliche Ausfertigungen, die automationsunterstützt erstellt werden oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.“

10. § 89 Abs. 2 lautet:

„(2) Die im Abs. 1 Z 4 bis 7 genannten Teile der Anmeldung können auch in englischer oder in französischer Sprache abgefasst sein.“

11. § 89 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Hat eine Erfindung eine genetische Ressource zum Gegenstand, muss die Patentanmeldung Angaben zum geografischen Herkunftsort dieser Ressource oder zur Quelle, von der diese Ressource unmittelbar bezogen wurde, umfassen. Beruht die Erfindung auf traditionellem Wissen, das sich auf genetische Ressourcen bezieht und zu dem der Erfinder oder der Patentanmelder Zugang hatte, muss die Patentanmeldung Angaben zur Quelle dieses traditionellen Wissens umfassen. Die Prüfung der Anmeldungen (§ 99) und die Gültigkeit der Rechte aufgrund der erteilten Patente bleiben hiervon unberührt. Werden in einer Patentanmeldung solche Angaben zum geographischen Herkunftsort, der Quelle der Ressource oder der Quelle des traditionellen Wissens gemacht, teilt das Patentamt nach der Bekanntmachung der Erteilung des Patentbeschlusses im Patentblatt (§ 101c Abs. 2) diese Patentanmeldung dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie mit.“

12. § 102 Abs. 2 1. Satz lautet:

„Der Einspruch ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzubringen, doch entfällt die Einbringung einer zweiten Ausfertigung, sofern der Antrag samt Beilagen ordnungsgemäß elektronisch eingereicht wird.“

13. § 111a Abs. 1 2. Satz lautet:

„Im Antrag kann auch begehrt werden, dass die Recherche auf einen nicht länger als ein Jahr vor dem Einlangen des Antrages liegenden Tag abgestellt wird.“

14. § 111a Abs. 2 lautet:

„(2) Dem Antrag auf Erstattung eines Gutachtens gemäß § 57a Z 2 sind die Beschreibung der Erfindung, Ansprüche und erforderlichenfalls Zeichnungen anzuschließen. § 91 Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden. Dem Gutachten ist der Stand der Technik zugrunde zu legen, der dem Patentamt am Tag des Einlangens des Antrages bekannt ist. Der Antragsteller ist berechtigt, einen ihm bekannten Stand der Technik zu nennen. Im Antrag kann auch begehrt werden, dass das Gutachten auf einen nicht länger als ein Jahr vor dem Einlangen des Antrages liegenden Tag abgestellt wird.“

15. § 111a Abs. 3 1. Satz lautet:

„Die Anträge auf Recherchen oder auf Erstattung eines Gutachtens gemäß § 57a samt Beilagen (Abs. 1 und 2) sind schriftlich einzubringen.“

16. § 111a Abs. 4 letzter Satz entfällt.

17. § 114 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Einbringung einer zweiten oder weiteren Ausfertigung gemäß Abs. 2 oder 3 entfällt, sofern der Antrag samt Beilagen ordnungsgemäß elektronisch eingereicht wird.“

18. § 115 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Einbringung der zweiten Ausfertigung entfällt, sofern die Gegenschrift samt Beilagen ordnungsgemäß elektronisch eingereicht wird.“

19. § 115 Abs. 3 lautet:

„(3) Nach der Zustellung gemäß Abs. 2 gilt § 112 ZPO sinngemäß für Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare gleichermaßen.“

20. Nach § 176c wird folgender § 176d eingefügt:

„§ 176d. Für Anträge, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2023 eingereicht werden, sind § 57a Z 2, § 111a Abs. 1 2. Satz und Abs. 2 in der bisher geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

21. § 180b wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 2 Abs. 2 1. und 3. Satz, § 2 Abs. 2a, § 22 Abs. 1a und 1b, § 57a Z 2, § 63 Abs. 2, § 64 Abs. 2 3. Satz und Abs. 5, § 89 Abs. 2 und 3, § 102 Abs. 2 1. Satz, § 111a Abs. 1 2. Satz, Abs. 2 und Abs. 3 1. Satz, § 114 Abs. 4 sowie § 115 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2023 treten am Tag nach der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Zugleich treten § 2 Abs. 2 letzter Satz und § 111a Abs. 4 letzter Satz außer Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Gebrauchsmustergesetzes

Das Gebrauchsmustergesetz, BGBl. Nr. 211/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/2022, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 4 lautet:

„(4) Die im Abs. 1 Z 4 bis 7 genannten Teile der Anmeldung können auch in englischer oder in französischer Sprache abgefasst sein. Werden Teile der Anmeldung in englischer oder französischer Sprache abgefasst, so ist der Anmelder im Rahmen der Gesetzmäßigkeitsprüfung aufzufordern, innerhalb der im § 18 Abs. 2 vorgesehenen Frist eine Übersetzung ins Deutsche vorzulegen. Diese Übersetzung ist dem Anmeldeverfahren zugrunde zu legen; ihre Richtigkeit wird im Anmeldeverfahren nicht geprüft.“

2. § 18 Abs. 3 lautet:

„(3) Bestehen die Bedenken gemäß Abs. 2 darin, dass die Ansprüche uneinheitlich sind, ist dem Anmelder aufzutragen, innerhalb der im Abs. 2 genannten Frist die Einheitlichkeit (§ 13 Abs. 3) herzustellen und eine neue einheitliche Fassung aller aufrechterhaltenen Ansprüche vorzulegen. Wird diesen Aufträgen nicht entsprochen, ist die Anmeldung zur Gänze zurückzuweisen.“

3. § 19 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Anmelder kann innerhalb der im Abs. 3 vorgesehenen Frist die Ansprüche ändern, wobei er eine neue Fassung aller aufrechterhaltenen Ansprüche vorzulegen hat. Eine Ergänzung oder Änderung des Recherchenberichtes erfolgt in einem solchen Fall nicht. § 18 Abs. 3 und 5 ist sinngemäß anzuwenden.“

4. § 36 Abs. 2 lautet:

„(2) Für Zwischenentscheidungen in der Nichtigkeitsabteilung genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern. Verfahrenseinstellende Entscheidungen ohne Erfordernis einer Entscheidung in der Sache selbst, Entscheidungen gemäß Abs. 3 sowie Beschlüsse über Ansprüche nach dem Gebührenanspruchsgesetz und Zurückweisungsbeschlüsse wegen Nichtzahlung von Antragsgebühren erfolgen durch den Vorsitzenden.“

5. § 53a wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 14 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 4 und § 36 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2023 treten am Tag nach der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Markenschutzgesetzes 1970

Das Markenschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 91/2018, wird wie folgt geändert:

1. § 21 entfällt.

2. § 22 lautet:

„§ 22. Auf Antrag hat das Patentamt jedermann schriftlich Auskunft darüber zu geben, ob ein bestimmtes Zeichen Marken, deren Waren und Dienstleistungen in die im Antrag bezeichneten Klassen fallen, gleich oder möglicherweise ähnlich ist. Wenn das Zeichen eine eingetragene Marke ist, genügt die Angabe der Registernummer. Sofern die hierfür erforderlichen technischen und organisatorischen

Voraussetzungen gegeben sind, umfasst diese Ähnlichkeitsrecherche auch angemeldete Zeichen, Unionsmarken und angemeldete Unionsmarken. Für die Beurteilung des Schutzbereichs der betroffenen Zeichen ist diese Auskunft ohne Belang. Sie bedarf weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung der Behörde.“

3. § 29a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Einbringung der zweiten Ausfertigung entfällt, sofern der Antrag samt Beilagen ordnungsgemäß elektronisch eingereicht wird.“

4. § 35 Abs. 3 lautet:

„(3) Durch Verordnung der Präsidentin oder des Präsidenten können Bedienstete, die nicht Mitglieder des Patentamtes sind, zur Besorgung von der Art nach bestimmt zu bezeichnenden Angelegenheiten betreffend Anmeldungen und registrierte Marken ermächtigt werden, sofern dies wegen der Einfachheit der Erledigungen zweckmäßig ist und die Ausbildung der ermächtigten Bediensteten Gewähr für ordnungsgemäße Erledigungen bietet. Zur Fassung von Beschlüssen über die Schutzfähigkeit von Marken und die Zulässigkeit von Waren- und Dienstleistungsverzeichnissen können diese Bediensteten nicht ermächtigt werden. Sie sind an die Weisungen des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitgliedes gebunden. Dieses kann Erledigungen jederzeit sich vorbehalten oder an sich ziehen.“

5. In § 36 Abs. 2 Z 1 entfällt der Klammerverweis „(§§ 21 und 22)“.

6. § 39 Abs. 2 lautet:

„(2) Abweichend von Abs. 1 erfolgen verfahrenseinstellende Entscheidungen ohne Erfordernis einer Entscheidung in der Sache selbst, Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung nach Abs. 3 sowie Beschlüsse über Ansprüche nach dem Gebührenanspruchsgesetz und Zurückweisungsbeschlüsse wegen Nichtzahlung von Antragsgebühren durch den Vorsitzenden.“

7. § 68a Abs. 1 lautet:

„(1) Das Patentamt veröffentlicht den ordnungsgemäßen Antrag in elektronischer Form sowie einen Hinweis auf diese Veröffentlichung im Patentblatt. Innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der elektronischen Veröffentlichung kann gegen diesen Antrag beim Patentamt schriftlich Einspruch erhoben werden. Der begründete Einspruch muss zusammen mit allen Beilagen spätestens am letzten Tag der Frist im Patentamt eingelangt sein. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Einspruchsfrist oder der Rekursfrist (Abs. 7) findet nicht statt.“

8. § 68a Abs. 8 lautet:

„(8) Wird im Rahmen der Prüfung der vorgebrachten Einspruchsgründe festgestellt, dass die gemäß Abs. 1 veröffentlichten Angaben des Einzigen Dokuments im Sinne des Art. 53 Abs. 2 lit. a., b. und d. der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 abgeändert werden müssen, so ist das vorstehend festgelegte Verfahren erneut durchzuführen.“

9. § 68b Abs. 1 lautet:

„(1) Mit Gründen versehene Einsprüche nach Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 sind innerhalb von zwei Monaten ab der Bezug habenden Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union gemäß Art. 51 Abs. 1 Unterabsatz 2 dieser Verordnung beim Patentamt zu erheben. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Einspruchsfrist findet nicht statt.“

10. § 68c Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Auf von der Kommission zu genehmigende Anträge zur Änderung der Spezifikation gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 („Änderungen durch die Union“) ist das Verfahren gemäß § 68 Abs. 3 und 4 sowie § 68a entsprechend anzuwenden.

(2) Anträge auf Änderung der Produktspezifikation können nur von der in der Spezifikation genannten antragstellenden Vereinigung oder deren Rechtsnachfolgerin gestellt werden, sofern sie die Anforderungen gemäß § 15 des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz – EU-QuaDG, BGBl. I

Nr. 130/2015, erfüllt. Andernfalls können Anträge auch von anderen Vereinigungen im Sinne von Art. 3 Z 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, gestellt werden.“

11. § 68h Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. in einer Weise verwendet, wodurch das Ansehen dieser geschützten Bezeichnung ausgenutzt, geschwächt oder verwässert wird oder“

12. § 68h Abs. 2 lautet:

„(2) In gleicher Weise wird bestraft, wer gemäß Abs. 1 gekennzeichnete Erzeugnisse

1. als Zutaten verwendet oder
2. feilhält, in Verkehr bringt, jeweils einschließlich über Mittel des Fernabsatzes, etwa im elektronischen Geschäftsverkehr, oder zu den genannten Zwecken einführt, ausführt, besitzt oder in das Zollgebiet der Union verbringt, ohne dass sie innerhalb des Zollgebiets der Union in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden.“

13. Nach § 77f wird folgender § 77g eingefügt:

„§ 77g. Auf vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2023 mit Markenmeldungen eingebrachte Anträge auf Erstellung einer Ähnlichkeitsrecherche ist § 21 in der vor dem Inkrafttreten des genannten Bundesgesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

14. Der bisherige Text des § 81c erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; ihm werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) § 35 Abs. 3 und § 39 Abs. 2, § 68 Abs. 1 und 8, § 68 Abs. 1, § 68c Abs. 1 und 2, § 68h Abs. 1 Z 3 und § 68h Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2023 treten am Tag nach der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

(3) §§ 22, 36 Abs. 2 Z 1 und § 77g in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2023 treten mit Beginn des auf die Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt § 21 außer Kraft.“

Artikel 5

Änderung des Musterschutzgesetzes 1990

Das Musterschutzgesetz 1990, BGBl. Nr. 497/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 1 lautet:

„(1) Durch Verordnung der Präsidentin oder des Präsidenten können Bedienstete, die nicht Mitglieder des Patentamtes sind, zur Besorgung von der Art nach bestimmt zu bezeichnenden Angelegenheiten betreffend Anmeldungen und registrierte Muster ermächtigt werden, sofern dies wegen der Einfachheit der Erledigungen zweckmäßig ist und die Ausbildung der ermächtigten Bediensteten Gewähr für ordnungsgemäße Erledigungen bietet. Sie sind an die Weisungen des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitgliedes gebunden. Dieses kann Erledigungen jederzeit sich vorbehalten oder an sich ziehen.“

2. § 31 Abs. 6 lautet:

„(6) Von der Einsichtnahme sind Beratungsprotokolle und nur den inneren Geschäftsgang betreffende Aktenteile ausgenommen. Auf Antrag können bei Vorliegen eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses oder eines sonstigen berücksichtigungswürdigen Grundes auch Aktenteile von der Einsicht ausgenommen werden, deren Offenlegung nicht zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist.“

3. § 32 Abs. 4 lautet:

„(4) Wer im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann Rechte aus diesem Bundesgesetz vor dem Patentamt nur geltend machen, wenn er einen Vertreter hat, der die Erfordernisse des Abs. 1 erfüllt. Vor der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes kann er diese Rechte nur geltend machen, wenn er

durch einen Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar vertreten ist. Sofern sich Wohnsitz oder Niederlassung im EWR oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft befinden, genügt jedoch für die Geltendmachung von Rechten aus diesem Bundesgesetz die Bestellung eines im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten. Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des Zustellungsbevollmächtigten oder auf andere Weise sichergestellt sind. Für die Inanspruchnahme von Service- und Informationsdienstleistungen des Patentamtes ist keine Bestellung eines Vertreters erforderlich.“

4. § 44a lautet:

„§ 44a. Anmeldungen für Gemeinschaftsgeschmacksmuster können gemäß Art. 35 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 beim Patentamt eingereicht werden. Das Patentamt vermerkt auf der Anmeldung den Tag des Einlangens und leitet die Unterlagen ungeprüft innerhalb der in Art. 35 Abs. 2 dieser Verordnung vorgesehenen Frist von zwei Wochen an das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum in Alicante weiter.“

5. § 46 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) § 27 Abs. 1, § 31 Abs. 6, § 32 Abs. 4 und § 44a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2023 treten am Tag nach der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.“

Artikel 6

Änderung des Patentamtsgebührengesetzes

Das Patentamtsgebührengesetz, BGBl. I Nr. 149/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 89/2018, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Wird der Antrag des Inhabers eines europäischen Patentes auf einheitliche Wirkung gemäß § 14b des Patentverträge-Einführungsgesetzes zurückgewiesen, so sind inzwischen fällig gewordene Jahresgebühren innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung ohne Zuschlag zu zahlen.“

2. § 14 Abs. 1 bis 3 lautet:

„§ 14. (1) Die Gebühren betragen für

1. den Antrag auf Durchführung einer Recherche. 208 Euro,
2. den Antrag auf Erstattung eines Gutachtens. 313 Euro.

(2) Von der Gebühr gemäß Abs. 1 Z 1 sind 160 Euro, von der Gebühr gemäß Abs. 1 Z 2 sind 240 Euro zurückzuzahlen, wenn der Antrag zurückgewiesen oder vor der Erstellung des Gutachtens zurückgezogen worden ist.

(3) Die Gebühren für den Antrag auf Durchführung einer Recherche und auf Erstattung eines Gutachtens sind durch Verordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Patentamts nach Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen unter Berücksichtigung des Prinzips der Kostendeckung zu bestimmen. Die Verordnung darf nur in Abständen von mindestens zwei Jahren geändert werden. Von der Gebühr gemäß der Verordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Patentamtes sind 90 % zurückzuzahlen, wenn der Antrag zurückgewiesen oder vor der Erstellung der Recherche oder des Gutachtens zurückgezogen worden ist.“

3. § 22 Abs. 1 Z 3 entfällt; in § 22 Abs. 1 Z 2 wird der Beistrich durch einen Punkt ersetzt.

4. § 37 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Auf vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2023 mit Markenmeldungen eingebrachte Anträge auf Erstellung einer Ähnlichkeitsrecherche ist § 22 Abs. 1 Z 3 in der vor dem Inkrafttreten des genannten Bundesgesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

(4) Für Anträge, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2023 eingereicht werden, sind § 14 Abs. 1 bis 3 in der bisher geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

5. § 40a werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) § 9 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2023 tritt mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens über ein einheitliches Patentgericht in Kraft.

(7) § 14 Abs. 1 bis 3 und § 37 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2023 treten am Tag nach der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft. § 22 Abs. 1 Z 2 und § 37 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2023 treten mit Beginn des auf die Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Monats in Kraft; gleichzeitig tritt § 22 Abs. 1 Z 3 außer Kraft.“

Van der Bellen

Nehammer

2022

ÖSTERREICHISCHES PATENTAMT

STATISTISCHE ÜBERSICHT
ÜBER
GESCHÄFTSUMFANG UND GESCHÄFTSTÄTIGKEIT
IN

PATENTANGELEGENHEITEN

GEBRAUCHSMUSTERANGELEGENHEITEN

MARKENANGELEGENHEITEN

MUSTERANGELEGENHEITEN

Inhaltsverzeichnis

I	Übersicht über die Schutzrechtsanmeldungen (Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Marken und Muster) im Zeitverlauf	iv
II	Übersicht über die Schutzrechtserteilungen/-registrierungen (Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Marken und Muster)	iv
A	Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Patentangelegenheiten	v
I	Übersicht (im Zeitverlauf)	v
II	Patentanmeldungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2022)	v
III	Patentanmeldungen (national), eingereicht von Anmeldern/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2022)	vi
IV	Patentanmeldungen (national) geordnet nach Technologiegebiet und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2022)	vii
V	Patenterteilungen (national, im Zeitverlauf)	x
VI	Patenterteilungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Patentinhabers/der Patentinhaberin (2022)	x
VII	Patenterteilungen (national) von Patentinhabern/Patentinhaberinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2022)	x
VIII	Patenterteilungen (europäisch – Österreich benannt, im Zeitverlauf)	x
IX	Patenterteilungen (europäisch - Österreich benannt) geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Patentinhabers/der Patentinhaberin (2022)	xi
X	Aufrechte Patente (national und europäisch, im Zeitverlauf)	xi
XI	Aufrechte Patente (national und europäisch - Österreich benannt), geordnet nach dem Anmeldejahr	xii
B	Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Gebrauchsmusterangelegenheiten	xiii
I	Übersicht (im Zeitverlauf)	xiii
II	Gebrauchsmusteranmeldungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2022)	xiii
III	Gebrauchsmusteranmeldungen, eingereicht von Anmeldern/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländer (2022)	xiv
IV	Gebrauchsmusteranmeldungen, geordnet nach Technologiegebiet und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2022)	xv
V	Gebrauchsmusterregistrierungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Gebrauchsmusterinhabers/der Gebrauchsmusterinhaberin (2022)	xviii
VI	Gebrauchsmusterregistrierungen von Gebrauchsmusterinhabern/Gebrauchsmusterinhaberinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2022)	xviii
VII	Aufrechte Gebrauchsmuster in Österreich (im Zeitverlauf)	xviii
C	Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Markenangelegenheiten	xix
I	Übersicht (im Zeitverlauf)	xix
II	Markenanmeldungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2022)	xx
III	Markenanmeldungen (national) von Anmeldern/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2022)	xx
IV	Markenanmeldungen, geordnet nach Waren- und Dienstleistungsklassen und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2022)	xxi

V	Markenregistrierungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2022)	xxiii
VI	Markenregistrierungen (national) für Anmelder/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2022)	xxiii
VII	Internationale Marken (im Zeitverlauf)	xxiii
VIII	Aufrechte Marken in Österreich (national und international, im Zeitverlauf)	xxiv

D Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Musterangelegenheiten **xxv**

I	Übersicht (im Zeitverlauf)	xxv
II	Musteranmeldungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2022)	xxv
III	Musteranmeldungen von Anmeldern/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2022)	xxv
IV	Musterregistrierungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Musterinhabers/der Musterinhaberin (2022)	xxv
V	Musterregistrierungen für Anmelder/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2022)	xxvi
VI	Aufrechte Muster in Österreich (im Zeitverlauf)	xxvi

Übersicht

I Übersicht über die Schutzrechtsanmeldungen (Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Marken und Muster) im Zeitverlauf

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Patentanmeldungen	2.441	2.315	2.305	2.207	2.274	2.297	2.047	1.887
Gebrauchsmusteranmeldungen	754	679	595	537	450	440	443	344
Schutzzertifikatsanmeldungen	79	69	71	50	61	55	59	57
Markenanmeldungen	5.742	5.659	5.541	5.931	6.261	6.260	6.458	4.998
Musteranmeldungen	765	593	781	483	583	373	400	345

II Übersicht über die Schutzrechtserteilungen/-registrierungen (Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Marken und Muster)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Patente	1.356	1.135	1.102	1.189	1.112	1.058	1.038	1.151
Schutzzertifikate	34	72	57	83	58	25	64	53
Gebrauchsmuster	604	575	348	521	465	406	386	388
Marken	4.871	4.702	4.513	5.645	5.172	5.240	5.427	4.564
Muster	958	661	789	589	516	468	311	315

A Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Patentangelegenheiten

I Übersicht (im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anmeldungen	2.441	2.315	2.305	2.207	2.274	2.297	2.047	1.887
PCT-Anmeldungen (Einleitung der nationalen Phase)	487	506	565	427	429	468	458	420
Einsprüche	8	6	8	7	6	4	9	9
Rekurse gegen Beschlüsse der Technischen Abteilungen und Rechtsabteilungen	8	9	12	1	6	5	2	6
Anträge vor der Nichtigkeits- abteilung	22	16	30	12	19	21	20	26
Berufungen und Rekurse in Verfahren vor der Nichtig- keitsabteilung	2	2	6	1	5	2	2	4
EP-Anmeldungen (Österreich benannt)	160.002	159.353	165.590	174.317	181.406	180.250	188.600	193.460

II Patentanmeldungen (national¹), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2022)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	1.710	Russland	1
Australien	3	Schweden	1
Brasilien	1	Schweiz	20
China	11	Serbien	1
Deutschland	83	Slowakei	1
Finnland	11	Spanien	1
Frankreich	1	Taiwan	1
Großbritannien	5	Ukraine	1
Italien	3	Vereinigte Staaten von Amerika	4
Japan	16	Zypern	2
Liechtenstein	6		
Niederlande	3		
Rumänien	1		
		Gesamt	1.887

¹Einschließlich der in die nationale Phase getretenen PCT-Anmeldungen

III Patentanmeldungen (national²), eingereicht von Anmeldern/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2022)

Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl
Burgenland	28	Tirol	67
Kärnten	57	Vorarlberg	132
Niederösterreich	187	Wien	318
Oberösterreich	441		
Salzburg	77		
Steiermark	403	Gesamt	1.710

²Einschließlich der in die nationale Phase getretenen PCT-Anmeldungen

IV Patentanmeldungen (national³) geordnet nach Technologiegebiet⁴ und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2022)

Gruppe 1 Elektrotechnik

	AT	AU	BR	CH	CN	CY	DE	ES	FI	FR	GB	IT	JP	LI	NL	RS	RU	SE	SK	TW	US	Summe
Audiovisuelle Technik	9				4		1			1			1									16
Computertechnologie	15				1		1															17
Datenverarbeitung	2						1															3
Digitale Kommunikationstechnologien	6						2															8
Elektrische Maschinen und Anlagen	107			1	1		3							1								113
Grundlegende Kommunikationstechnologien	3														1							4
Halbleiter	1					2	1															4
Telekommunikationstechnologien	6																					6

Gruppe 2 Mess-, Steuer-, Regeltechnik, Optik

	AT	AU	BR	CH	CN	CY	DE	ES	FI	FR	GB	IT	JP	LI	NL	RS	RU	SE	SK	TW	US	Summe
Medizintechnik	31			1			1															33
Messtechnik	87						2		2						1							92
Optik	8						3													1		12
Steuer- und Regeltechnik	19			1	1		1	1														23

³Einschließlich der in die nationale Phase getretenen PCT-Anmeldungen

⁴gemäß der WIPO-IPC Konkordanz Tabelle

Gruppe 5 Sonstige Technologiefelder

	AT	AU	BR	CH	CN	CY	DE	ES	FI	FR	GB	IT	JP	LI	NL	RS	RU	SE	SK	TW	US	Summe	
Andere Konsumgüter	32	3		2								1											38
Bauwesen	152			3	1		14							1									171
Möbel, Spielzeug	67			1			10																78

Summe

	AT	AU	BR	CH	CN	CY	DE	ES	FI	FR	GB	IT	JP	LI	NL	RS	RU	SE	SK	TW	US	Summe	
	1.147	3	1	19	11	2	81	1	11	1	5	3	16	5	3	1	1	1	1	1	1	4	1.318

V Patenterteilungen (national, im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2022
Anzahl der Erteilungen	1.356	1.135	1.102	1.189	1.112	1.038	1.151

VI Patenterteilungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Patentinhabers/der Patentinhaberin (2022)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	1.012	Kanada	1
Australien	1	Liechtenstein	8
Brasilien	1	Schweiz	17
China	3	Taiwan	1
Deutschland	68	Tschechische Republik	4
Finnland	5	Vereinigte Staaten von Amerika	5
Großbritannien	3		
Italien	11		
Japan	11		
		Gesamt	1.151

VII Patenterteilungen (national) von Patentinhabern/Patentinhaberinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2022)

Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl
Burgenland	15	Tirol	35
Kärnten	31	Vorarlberg	72
Niederösterreich	88	Wien	148
Oberösterreich	292		
Salzburg	40		
Steiermark	291		
		Gesamt	1.012

VIII Patenterteilungen (europäisch – Österreich benannt, im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl der Erteilungen	62.975	95.940	101.120	123.863	135.391	132.713	108.462	81.613

IX Patenterteilungen (europäisch - Österreich benannt) geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Patentinhabers/der Patentinhaberin (2022)

Land	Anzahl	Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	1.153	Irland	388	Russland	66
Algerien	2	Island	15	Samoa	7
Andorra	2	Isle of Man	5	San Marino	4
Anguilla	2	Israel	624	Saudi-Arabien	155
Antigua und Barbuda	19	Italien	2.640	Schweden	2.212
Argentinien	12	Japan	10.889	Schweiz	3.007
Australien	326	Jersey	4	Serbien	3
Bahamas	4	Kaimaninseln	200	Seychellen	4
Bahrain	1	Kanada	728	Singapur	246
Barbados	122	Katar	2	Slowakei	17
Belgien	916	Kolumbien	7	Slowenien	47
Bermuda	23	Kroatien	13	Spanien	591
Brasilien	56	Kuwait	1	Sri Lanka	3
Britische Jungferninseln	41	Lettland	9	St. Kitts und Nevis	4
Bulgarien	22	Libanon	1	Südafrika	39
Chile	17	Liechtenstein	168	Südkorea	4.381
China	5.831	Litauen	21	Taiwan	667
Costa Rica	2	Luxemburg	202	Thailand	25
Deutschland	12.496	Malaysia	10	Tschechische Republik	87
Dänemark	774	Malta	29	Tunesien	1
Estland	13	Marokko	1	Türkei	234
Finnland	855	Mauritius	3	Ukraine	5
Frankreich	5.333	Mexiko	20	Ungarn	54
Färöer-Inseln	1	Monaco	7	Uruguay	4
Gibraltar	1	Neuseeland	83	Vereinigte Staaten von Amerika	19.932
Griechenland	57	Niederlande	2.278	Vereinte Arabische Emirate	22
Großbritannien	2.328	Norwegen	310	Weißrussland	2
Guernsey	5	Panama	2	Zypern	21
Hongkong	56	Polen	190		
Indien	225	Portugal	67		
Indonesien	1	Puerto Rico	143		
Iran	2	Rumänien	15	Gesamt	81.613

X Aufrechte Patente (national und europäisch, im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
national	10.355	10.200	10.098	10.070	10.015	10.005	9.868	9.886
europäisch	111.012	132.676	136.782	157.524	161.639	149.576	142.237	133.804

XI Aufrechte Patente (national und europäisch - Österreich benannt), geordnet nach dem Anmeldejahr

	Patente (national)	Europäische Patente (Österreich benannt)	Summe
2022	18	2	20
2021	410	928	1.338
2020	753	4.119	4.872
2019	920	10.721	11.641
2018	953	16.087	17.040
2017	913	19.308	20.221
2016	841	11.361	12.202
2015	802	10.138	10.940
2014	656	9.247	9.903
2013	599	8.096	8.695
2012	505	7.145	7.650
2011	453	6.680	7.133
2010	437	5.762	6.199
2009	360	5.092	5.452
2008	323	4.588	4.911
2007	259	3.828	4.087
2006	222	3.449	3.671
2005	204	2.906	3.110
2004	143	2.417	2.560
älter	115	1.930	2.045
Summe	9.886	133.804	143.690

B Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Gebrauchsmusterangelegenheiten

I Übersicht (im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anmeldungen	754	679	595	537	450	440	433	344
PCT-Anmeldungen (Einleitung der nationalen Phase)	40	8	17	8	7	10	9	14
Registrierungen	604	575	348	521	465	406	386	388
Rekurse gegen Beschlüsse der Technischen Abteilungen und Rechtsabteilungen	0	3	0	2	1	0	2	1
Anträge vor der Nichtigkeits- abteilung	2	3	2	0	0	1	3	8
Berufungen und Rekurse in Verfahren vor der Nichtig- keitsabteilung	0	0	0	0	0	0	0	0

II Gebrauchsmusteranmeldungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2022)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	202	Schweiz	13
Belgien	1	Slowakei	1
China	15	Slowenien	1
Deutschland	52	Spanien	2
Dänemark	3	Taiwan	2
Finnland	5	Tschechische Republik	16
Großbritannien	6	Ukraine	2
Italien	13	Ungarn	1
Kanada	1	Vereinigte Staaten von Amerika	3
Niederlande	2		
Norwegen	1		
Rumänien	2		
		Gesamt	344

III Gebrauchsmusteranmeldungen, eingereicht von Anmeldern/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländer (2022)

Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl
Burgenland	11	Tirol	17
Kärnten	23	Vorarlberg	31
Niederösterreich	14	Wien	27
Oberösterreich	29		
Salzburg	17		
Steiermark	33	Gesamt	202

IV Gebrauchsmusteranmeldungen, geordnet nach Technologiegebiet⁵ und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2022)

Gruppe 1 Elektrotechnik

	AT	BE	CA	CH	CN	CZ	DE	DK	ES	FI	GB	HU	IT	NL	NO	RO	SI	SK	TW	UA	US	Summe
Audiovisuelle Technik	4						1		1													6
Computertechnologie	1				1																	2
Datenverarbeitung	3			1																		4
Elektrische Maschinen und Anlagen	20			1	1		7						1			1						31
Grundlegende Kommunikationstechnologien	1																					1
Halbleiter					7		1															8
Telekommunikationstechnologien	1						2															3

Gruppe 2 Mess-, Steuer-, Regeltechnik, Optik

	AT	BE	CA	CH	CN	CZ	DE	DK	ES	FI	GB	HU	IT	NL	NO	RO	SI	SK	TW	UA	US	Summe
Medizintechnik	6			1		1							2								1	11
Messtechnik	2						1			1			1									5
Optik	2						1			1												4
Steuer- und Regeltechnik	2			1		1			1													5

AX

⁵gemäß der WIPO-IPC Konkordanz Tabelle

Gruppe 3 Chemie (inkl. Pharma)

	AT	BE	CA	CH	CN	CZ	DE	DK	ES	FI	GB	HU	IT	NL	NO	RO	SI	SK	TW	UA	US	Summe	
Biotechnologie	1																						1
Chemische Verfahrenstechnik	4					4	3			1													12
Grundstoffchemie	2						2																4
Materialien, Metallurgie	2																						2
Nahrungsmittelchemie	6																						6
Oberflächen, Beschichtungen				1			1																2
Organische Feinchemie					1																		1
Umwelttechniken	3						1																4

Gruppe 4 Maschinenbau (inkl. Transport)

	AT	BE	CA	CH	CN	CZ	DE	DK	ES	FI	GB	HU	IT	NL	NO	RO	SI	SK	TW	UA	US	Summe	
Andere Spezialmaschinen	22	1	1	1		1	4						3					1	2				36
Fördertechnik	12						2	3			6		1				1			1			26
Maschinenelemente	5						1						1		1								8
Motoren, Pumpen, Turbinen	1				2	1	1																5
Textil- und Papiermaschinen	2						3			2													7
Thermische Prozesse und Apparate	7					1							1									2	11
Transport	12				1	1	4																18
Werkzeugmaschinen	6			1			2						2			1							12

Gruppe 5 Sonstige Technologiefelder

	AT	BE	CA	CH	CN	CZ	DE	DK	ES	FI	GB	HU	IT	NL	NO	RO	SI	SK	TW	UA	US	Summe	
Andere Konsumgüter	10			1			1														1	13	
Bauwesen	41			3	2	5	12																63
Möbel, Spielzeug	23					1	2					1	1	1									29

Summe

	AT	BE	CA	CH	CN	CZ	DE	DK	ES	FI	GB	HU	IT	NL	NO	RO	SI	SK	TW	UA	US	Summe
	201	1	1	11	15	16	52	3	2	5	6	1	13	1	1	2	1	1	2	2	3	340

V Gebrauchsmusterregistrierungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Gebrauchsmusterinhabers/der Gebrauchsmusterinhaberin (2022)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	259	Schweiz	10
Belgien	2	Slowakei	1
China	9	Slowenien	1
Deutschland	58	Spanien	1
Finnland	7	Taiwan	2
Großbritannien	3	Tschechische Republik	10
Hongkong	1	Türkei	3
Italien	11	Ukraine	2
Japan	1	Ungarn	4
Niederlande	2		
Russland	1		
		Gesamt	388

VI Gebrauchsmusterregistrierungen von Gebrauchsmusterinhabern/Gebrauchsmusterinhaberinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2022)

Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl
Burgenland	1	Tirol	13
Kärnten	21	Vorarlberg	104
Niederösterreich	16	Wien	31
Oberösterreich	44		
Salzburg	12		
Steiermark	17		
		Gesamt	259

VII Aufrechte Gebrauchsmuster in Österreich (im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl der aufrechten Gebrauchsmuster	3.225	3.178	2.901	2.863	2.732	2.482	2.354	2.242

C Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Markenangelegenheiten

I Übersicht (im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anmeldungen	5.742	5.659	5.541	5.931	6.261	6.260	6.458	4.998
Registrierungen	4.871	4.702	4.513	5.645	5.172	5.240	5.427	4.564
Anträge auf internationale Registrierung	739	720	675	684	641	596	721	666
Erneuerungen - Österreich Ursprungsland	943	888	867	989	960	1.018	1.018	1.204
Umschreibungen	1.457	1.206	1.774	1.469	1.322	1.572	1.537	1.341
Löschungen	7.075	6.736	6.305	6.021	6.158	5.884	5.686	5.167
Wiedereinsetzungen	6	7	8	10	5	9	12	3
Rekurse gegen Beschlüsse der Rechtsabteilungen	46	39	61	35	33	37	46	42
Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung	54	51	57	59	94	65	42	63
Berufungen und Rekurse in Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung	18	5	5	9	6	7	11	8
Markenwiderspruchsverfahren	236	186	192	259	256	173	232	213

II Markenmeldungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2022)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	4.455	Mexiko	13
Australien	1	Niederlande	9
Belgien	4	Norwegen	1
China	23	Polen	4
Deutschland	222	Portugal	2
Dänemark	1	Schweden	2
Frankreich	18	Schweiz	43
Gibraltar	1	Singapur	9
Griechenland	9	Slowakei	3
Großbritannien	25	Slowenien	5
Hongkong	3	Spanien	10
Irland	1	Sri Lanka	1
Island	2	Südafrika	1
Isle of Man	4	Taiwan	2
Israel	1	Tschechische Republik	5
Italien	15	Türkei	7
Kaimaninseln	1	Ukraine	1
Kanada	1	Ungarn	6
Katar	1	Vereinigte Staaten von Amerika	70
Kroatien	1	Zypern	4
Liechtenstein	2		
Luxemburg	7		
Malta	2		
		Gesamt	4.998

III Markenmeldungen (national) von Anmeldern/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2022)

Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl
Burgenland	172	Tirol	281
Kärnten	220	Vorarlberg	172
Niederösterreich	671	Wien	1.459
Oberösterreich	595		
Salzburg	349		
Steiermark	536		
		Gesamt	4.455

IV Markenmeldungen, geordnet nach Waren- und Dienstleistungsklassen und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2022)

Dienstleistungsklassen

	AT	AU	BE	CA	CH	CN	CY	CZ	DE	DK	ES	FR	GB	GI	GR	HK	HR	HU	IE	IL	IM	IS	IT	KY	LI	LK	LU	MT	MX	NL	NO	PL	PT	QA	SE	SG	SI	SK	TR	TW	UA	US	ZA	Summe
35	1.565			21	1	2	78	4	6	8	1	5			4			4		4	2								1	1	1	1		8	3	4		1	12		1.733			
36	552			5			30			4	1	1					4			4							2				1				7	1			1	6		619		
37	442		1	3	2		16				1	1	4								1															2				1		474		
38	329			3		1	27		1	2	3	1					1			4	1					1	2		1	1			1	1					1	6		387		
39	328			2			12					1	4								1								3										1	5		357		
40	270						4		1				4								1																			2		282		
41	1.332		1	6		1	1	52		2	6	3	1					3					2						2	1			1				2		1	5		1.422		
42	909		1	8	1	1	46		2	6	5		5							2	2					1	2		3	1					1			2	1	17		1.016		
43	504		2	11			22		1	1											1		1						3						7					3		556		
44	487			2		1	12			2									1										2											1		508		
45	281			1			17					1																														301		
Summe	6.999		5	62	4	2	5	316		11	28	23	3	23				12	1		10	15		1		2	6		15	4	1	1	4		24	2	6	4	2	6	58		7.655	

Warenklassen

	AT	AU	BE	CA	CH	CN	CY	CZ	DE	DK	ES	FR	GB	GI	GR	HK	HR	HU	IE	IL	IM	IS	IT	KY	LI	LK	LU	MT	MX	NL	NO	PL	PT	QA	SE	SG	SI	SK	TR	TW	UA	US	ZA	Summe		
1	108							10					2	8									1																			3	132			
2	19							5																																						24
3	265				3			16			1	4											1						10	1													7	1	309	
4	80							7				1	4																																	92
5	299			1	10		2	3	29	1	1	3	3	4		1						2	2						3	1													12	377		
6	143				4	2		5																																						154
7	124				1		1	10		1													1															2					1	141		
8	50				2			8																																						60
9	722		1		7	4		1	42		2	7	6	4							1	4	1				1	2		2	1			1		2	3			2	1	18	835			
10	86				3	1		1													1		1											1				1							95	
11	178				1			7																														3					2	191		
12	143					6	1	7				2		2									1											2									9	173		
13	6																								1																				7	
14	130				2	1		9					3																																	145
15	20															1																														21
16	578				5			1	19				1				2					1															2							5	614	
17	41							2															1																							44
18	191					2		10			1	1											1	1	1											1								4	213	
19	161				3	11		12																																						187
20	212				2	2	1	9																																					1	227
21	228				2	2		1	10				2																																1	247
22	55						1	1																																						57
23	11																																													11
24	117							4																																					1	122
25	507	1			2	1	1	24		1	1	1					1					2	1	1					2					1	1				1				3	552		
26	85																						1																							86
27	34							1																																						35
28	240					1	1	7		1		2											1							2							1							2	258	
29	319							1	24		1	1	4					1					2		1											1					6		4	365		
30	407				10			2	29		2	1	2					1				1		1	1	6			1					1				1		6		5	477			
31	220				2			10				1											1																						5	240
32	328							1	24		1	1	2										1						3										1		1		6	369		
33	376							1	20		1	1											1																						2	402
34	29				2			2	1				7																																1	42
Summe	6.512	1	1	1	61	33	8	13	363	1	11	18	43	21	3	1	5	1	1	4	2	21	2	5	1	7	2	16	10	1	3	3	4	2	3	10	1	13	2	1	92	1	7.304			

V Markenregistrierungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2022)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	4.126	Malta	4
Australien	1	Mazedonien	1
Belgien	4	Mexiko	1
Brasilien	2	Niederlande	7
Chile	1	Norwegen	1
China	19	Polen	2
Deutschland	189	Schweden	1
Dänemark	2	Schweiz	41
Frankreich	10	Serbien	1
Gibraltar	1	Singapur	7
Griechenland	9	Slowakei	3
Großbritannien	19	Slowenien	5
Hongkong	3	Spanien	6
Island	2	Sri Lanka	1
Isle of Man	3	Taiwan	3
Israel	1	Tschechische Republik	3
Italien	9	Ukraine	1
Kaimaninseln	1	Ungarn	4
Katar	1	Vereinigte Staaten von Amerika	56
Kroatien	1	Zypern	4
Liechtenstein	1		
Luxemburg	7	Gesamt	4.564

VI Markenregistrierungen (national) für Anmelder/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2022)

Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl
Burgenland	144	Tirol	263
Kärnten	199	Vorarlberg	184
Niederösterreich	640	Wien	1.351
Oberösterreich	563		
Salzburg	303		
Steiermark	479	Gesamt	4.126

VII Internationale Marken (im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Schutz in Österreich beantragt	2.732	2.159	2.909	2.822	2.803	2.375	2.338	2.197
Erneuerungen	9.927	8.689	7.642	8.058	7.449	7.450	7.133	7.579

VIII Aufrechte Marken in Österreich (national und international, im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Nationale Marken	104.505	103.090	100.917	100.946	98.957	98.771	98.684	98.131
Internationale Marken	155.000	163.318	131.722	126.904	121.102	113.975	111.785	108.731

D Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Musterangelegenheiten

I Übersicht (im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anmeldungen	765	593	781	483	583	373	400	345
Registrierungen	958	661	789	589	516	468	311	315
Rekurse gegen Beschlüsse der Rechtsabteilungen	0	0	0	0	0	0	0	0
Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung	4	0	0	1	1	0	1	4
Berufungen und Rekurse in Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung	0	2	0	0	0	0	1	0

II Musteranmeldungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2022)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	299	Niederlande	9
Deutschland	9	Schweden	14
Frankreich	13		
Italien	1		
		Gesamt	345

III Musteranmeldungen von Anmeldern/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2022)

Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl
Burgenland	1	Tirol	72
Kärnten	21	Vorarlberg	1
Niederösterreich	26	Wien	104
Oberösterreich	27		
Salzburg	28		
Steiermark	19		
		Gesamt	299

IV Musterregistrierungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Musterinhabers/der Musterinhaberin (2022)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	249	Schweden	14
Deutschland	9		
Frankreich	13		
Niederlande	30		
		Gesamt	315

V Musterregistrierungen für Anmelder/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2022)

Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl	
Kärnten	21	Tirol	72	
Niederösterreich	26	Vorarlberg	1	
Oberösterreich	23	Wien	45	
Salzburg	41			
Steiermark	20			
			Gesamt	249

VI Aufrechte Muster in Österreich (im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl der aufrechten Muster	10.226	9.680	9.490	8.844	8.470	7.959	7.382	6.925



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Geschäftsverteilung - Änderung: Thomas Zuber, Antritt und Zuteilung IT m.W. 15. Juni 2023
- Geschäftsverteilung - Änderung: Michaela Wagner-Meditz, Antritt und Zuteilung STS-IP-Academy m.W. 16. Juni 2023
- Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Erfindungen; Änderung der Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Abteilungen der Gruppe Erfindungen ab 1. Juli 2023
- Geschäftsverteilung - Änderung: Viktoria Gassner, Verw.Prakt. Zut. ÖK m.W. 1. Juli - 25. August 2023
- Geschäftsverteilung - Änderung: Amel Mustafic, Verw.Prakt. Zut. GIMM m.W. 1. - 31. Juli 2023
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2023; Dienstantritt und Zuteilung von Aleksandar Djordjevic – STE; m.W. vom 10. Juli 2023
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2023; Dienstantritt und Zuteilung von Bastian Gröger – ZD-WIMA; m.W. vom 10. Juli 2023
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2023; Dienstantritt und Zuteilung von Vanja Schuster - ZD-PERSORG; m.W. vom 10. Juli 2023

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Die Wortbildmarken „Schatzi SALZBURG“ und „CITYBEATS Schatzi SALZBURG“ (jeweils mit Grafik) einerseits sind den Wortmarken „SCHATZI“ andererseits im Bereich der Dienstleistungen der Klassen 41 und 43 verwechslungsfähig ähnlich. [...]
- Die Wortbildmarke AZRA HOME (mit Grafik), registriert für diverse Dienstleistungen der Klassen 35, 39 und 42, ist der Wortmarke ZARA HOME, registriert für diverse Dienstleistungen der Klasse 35, nicht verwechslungsfähig ähnlich. [...]
- Der dagegen erhobene außerordentliche Revisionsrekurs wurde durch den Obersten Gerichtshof zurückgewiesen: Die Beurteilung, welchen Einfluss die einzelnen Markenbestandteile auf den Gesamteindruck des Zeichens haben, ist in der Regel keine erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 ZPO. Vielmehr hängt die gesamthafte Würdigung von den Umständen des Einzelfalls ab, wobei den Gerichten ein Ermessensspielraum zusteht. [...]

• Berichte und Mitteilungen

- Abgang
- Sprechtag der Wirtschaftskammer Vorarlberg betreffend Patentrecht
- 11. Sanktionspaket der EU gegen die Russische Föderation
- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Totentafel

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Geschäftsverteilung - Änderung: Thomas Zuber, Antritt und Zuteilung IT m.W. 15. Juni 2023

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Mag. Thomas Zuber, der den Dienst im Österreichischen Patentamt m.W. 15. Juni 2023 als vollbeschäftigter Software Engineer, RIVIT 4 antritt, wird der Abteilung IT zur Ausbildung zugeteilt.

Geschäftsverteilung - Änderung: Michaela Wagner-Meditz, Antritt und Zuteilung STS-IP-Academy m.W. 16. Juni 2023

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Mag.phil. Michaela Wagner-Meditz, MA, die den Dienst im Österreichischen Patentamt m.W. 16. Juni 2023 als teilbeschäftigte Vertragsbedienstete v1 mit einem Beschäftigungsausmaß von 75% (30 Wochenstunden) antritt, wird der Stabsstelle Strategie STS – Bereich IP-Academy zur Ausbildung zugeteilt.

Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Erfindungen; Änderung der Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Abteilungen der Gruppe Erfindungen ab 1. Juli 2023

Gemäß § 61 Abs. 5 Patentgesetz 1970 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Gebrauchsmustergesetz wird mit Wirkung vom 1. Juli 2023 den Abteilungen der Gruppe Erfindungen hinsichtlich aller Patent- und Gebrauchsmusterangelegenheiten folgendes rechtskundige Mitglied der Rechtsabteilung Erfindungen zugewiesen:

Technische Abteilung 4 A:
Hofrat Mag. iur. Christoph Zeiler.

Geschäftsverteilung - Änderung: Viktoria Gassner, Verw.Prakt. Zut. ÖK m.W. 1. Juli - 25. August 2023

Viktoria Gassner, die ihre Ausbildung als Verwaltungspraktikantin v2 im Österreichischen Patentamt vom 01. Juli 2023 bis 25. August 2023 antritt, wird mit Wirkung vom 01. Juli 07.2023 der Abteilung ÖK-ÖA zugeteilt.

Geschäftsverteilung - Änderung: Amel Mustafic, Verw.Prakt. Zut. GIMM m.W. 1. - 31. Juli 2023

Amel Mustafic, der seine Ausbildung als Verwaltungspraktikant v4 im Österreichischen Patentamt vom 01. Juli 2023 bis 31. Juli 2023 antritt, wird mit Wirkung vom 01. Juli 2023 der Geschäftsstelle Internationale Marken/Muster GIMM zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2023; Dienstantritt und Zuteilung von Aleksandar Djordjevic – STE; m.W. vom 10. Juli 2023

Es wird mitgeteilt, dass Aleksandar Djordjevic, der den Dienst im Österreichischen Patentamt als vollbeschäftigte VB/v3 Ersatzkraft antritt, mit Wirkung vom 10. Juli 2023 der Stabsstelle Erfindungen - STE zugeteilt wird.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2023; Dienstantritt und Zuteilung von Bastian Gröger – ZD-WIMA; m.W. vom 10. Juli 2023

Es wird mitgeteilt, dass Bastian Gröger, der den Dienst im Österreichischen Patentamt als vollbeschäftigte VB/v3 Ersatzkraft antritt, mit Wirkung vom 10. Juli 2023 der Abteilung ZD – Bereich Wirtschaftsmanagement – WIMA zugeteilt wird.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2023; Dienstantritt und Zuteilung von Vanja Schuster - ZD-PERSORG; m.W. vom 10. Juli 2023

Es wird mitgeteilt, dass Vanja Schuster, die den Dienst im Österreichischen Patentamt als vollbeschäftigte VB/v3 Ersatzkraft antritt, mit Wirkung vom 10. Juli 2023 der Abteilung ZD – Bereich Personal und Organisation – PERSORG zugeteilt wird.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 30. Juni 2022, 33R43/22v

Die Wortbildmarken „Schatzi SALZBURG“ und „CITYBEATS Schatzi SALZBURG“ (jeweils mit Grafik) einerseits sind den Wortmarken „SCHATZI“ andererseits im Bereich der Dienstleistungen der Klassen 41 und 43 verwechslungsfähig ähnlich.

Eine Marke behält eine selbstständig kennzeichnende Stellung in einem zusammengesetzten Zeichen, wenn der Verkehr dem übernommenen Element im Eingriffszeichen eine eigenständige, von der Kennzeichnungsfunktion anderer Bestandteile unabhängige Kennzeichnungsfunktion zuerkennt.

Die Elemente „SALZBURG“ und „CITYBEATS“ sind nicht bzw. nur schwach kennzeichnungskräftig. Auch die grafischen Elemente prägen den Gesamteindruck

nicht. Aufgrund der Übereinstimmung des prägenden Bestandteils „SCHATZI“ besteht der Anschein eines Serienzeichens.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [SCHATZI](#)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 14. Juli 2022, 33R42/22x

Die Wortbildmarke AZRA HOME (mit Grafik), registriert für diverse Dienstleistungen der Klassen 35, 39 und 42, ist der Wortmarke ZARA HOME, registriert für diverse Dienstleistungen der Klasse 35, nicht verwechslungsfähig ähnlich.

Durch die Kürze der Worte fällt die Umstellung von zwei Buchstaben optisch stark ins Gewicht, und auch der Unterschied bei der Aussprache ist deutlich (die Kombination „s-r“ ist ungewöhnlich; die Aussprache der angefochtenen Marke ist „Asra“). Der Umstand, dass es sich in beiden Fällen um Vornamen handelt, begründet (ebenfalls) keine Verwechslungsgefahr.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [ZARA-OLG](#)

Der dagegen erhobene außerordentliche Revisionsrekurs wurde durch den Obersten Gerichtshof zurückgewiesen:

Die Beurteilung, welchen Einfluss die einzelnen Markenbestandteile auf den Gesamteindruck des Zeichens haben, ist in der Regel keine erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 ZPO. Vielmehr hängt die gesamthafte Würdigung von den Umständen des Einzelfalls ab, wobei den Gerichten ein Ermessensspielraum zusteht.

Die Unterlassung der Erörterung eines bisher unbeachtet gebliebenen rechtlichen Gesichtspunkts kann nur dann einen Verfahrensmangel verwirklichen, wenn dadurch einer Partei die Möglichkeit genommen wurde, zur bisher unbeachtet gebliebenen Rechtslage entsprechendes Tatsachenvorbringen zu erstatten.

(OGH vom 20. Dezember 2022, 4Ob183/22y)

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [ZARA-OGH](#)

Berichte und Mitteilungen

Abgang

Ende Juni ist FOINSP Christine Amstätter durch Versetzung in den Ruhestand aus dem Kreis der aktiv Bediensteten des Österreichischen Patentamtes ausgeschieden.

Wir wünschen ihr für die Zukunft alles Gute!

Sprechtage der Wirtschaftskammer Vorarlberg betreffend Patentrecht

Patentsprechtage mit Herrn Dr. Hofmann bzw. Herrn Dr. Fechner für das zweite Halbjahr 2023:

Dienstag, 12. September 2023
Donnerstag, 19. Oktober 2023
Dienstag, 14. November 2023
Donnerstag, 14. Dezember 2023

Die Sprechtagge finden jeweils von 16:00-18:00 Uhr statt und sind kostenfrei.
Eine telefonische Anmeldung unter 05572 5525218 ist notwendig.

Ort:

Besprechungsraum der Wirtschafts-Standort Vorarlberg GmbH
CAMPUS V, Hintere Achmühlerstrasse 1
6850 Dornbirn, 3.Stock

11. Sanktionspaket der EU gegen die Russische Föderation

Das 11. Sanktionspaket der EU gegen die Russische Föderation beinhaltet auch Änderungen der Bestimmungen zum geistigen Eigentum. Diese Änderungen richten sich vornehmlich an die Systemnutzer:innen.

Die neuen Vorschriften sehen ein **Verbot des Verkaufs**, der **Lizenzierung**, der **Übertragung oder der Weitergabe von Rechten des geistigen Eigentums** und von **Geschäftsgeheimnissen** vor, die im **Zusammenhang mit verbotenen Waren** verwendet werden, um zu verhindern, dass die sanktionierten Waren einfach außerhalb der EU hergestellt werden (siehe insbesondere Buchstabe c in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren).

Angenommene Rechtsakte siehe im Amtsblatt unter: [11. Sanktionspaket](#)

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:
„Suonenjoen mansikka“, GGA (FI, Erdbeeren), 02.06.2023, C 194/40/2023
„Meso turopoljske svinje“, GU (HR, Schweinefleisch), 07.06.2023, C 199/16/2023
„Allåkerbär från Norrland“, GU (SE, Beeren), 07.06.2023, C 199/21/2023
„Lajta sajt“, GGA (HU, Käse), 08.06.2023, C 200/20/2023
„Huile d'olive du Languedoc“, GU (FR, Olivenöl), 28.06.2023, C 226/12/2023
„Aceite Villuercas Ibores Jara“, GU (ES, Olivenöl), 29.06.2023, C 227/24/2023
Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurde

im Amtsblatt vom 09.06.2023, C 202/53/2023 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Parmigiano Reggiano“ (GU, IT, Käse, ABI. L 148/6/96, L 224/17/2003, L 204/19/2011, C 132/7/2018., Beschreibung des Erzeugnisses, Erzeugungsverfahren, Kennzeichnung und Sonstiges)

Auch mit dieser Veröffentlichung wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind begründete Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben. Der Einspruch,

seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Totentafel

Das Patentamt trauert um Herrn Dipl.-Ing. Gustav Holzweber, verstorben am 22. Februar 2023, sowie um Hofrat Dipl. - Ing Friedrich Reif, verstorben am 9. Juni 2023.



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Geschäftsverteilung - Änderung: Daniela Sibitz-Dorner, Dienstantritt nach KU m.W. 26. Juli 2023
- Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Erfindungen; Änderung der Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Abteilungen der Gruppe Erfindungen ab 26. Juli 2023
- Geschäftsverteilung - Änderung Marina Blazevic, Dienstantritt nach MKU m.W. 9. August 2023
- Geschäftsverteilung - Änderung: Andrea Pleil, Zuteilung STE m.W. 1. September 2023

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Zur Frage der Benutzung der Wortbildmarke „GENUSSREGION ÖSTERREICH“ für diverse Waren der Klassen 29, 30, 31, 32 sowie Dienstleistungen der Klassen 35, 39 und 44; sowie zur Frage der rechtsmissbräuchlichen Antragsstellung.

Eine Marke wird ernsthaft benutzt, wenn sie entsprechend ihrer Hauptfunktion – die Ursprungsidentität der Waren oder Dienstleistungen zu garantieren, für die sie eingetragen wurde – benutzt wird, um für diese Waren und Dienstleistungen einen Absatzmarkt zu erschließen oder zu sichern. Nur eine kennzeichenmäßige Benutzung kann daher rechtserhaltend sein. Die Marke muss als Herkunftshinweis für das damit beworbene Produkt verstanden werden. [...]

- Der Oberste Gerichtshof folgte den Argumenten des Oberlandesgerichts Wien, weil zwar *mit* der Marke für regionale Produkte geworben wurde, aber nicht *unter* der Marke.

• Berichte und Mitteilungen

- Internationale freie Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate
 - Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
-

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Geschäftsverteilung - Änderung: Daniela Sibitz-Dorner, Dienstantritt nach KU m.W. 26. Juli 2023

Nach einem Karenzurlaub tritt OR Mag.iur. Daniela Sibitz-Dorner mit 26. Juli 2023 den Dienst im Österreichischen Patentamt - mit einer Herabsetzung der Wochendienstzeit auf 50% - in der Rechtsabteilung Erfindungen RE wieder an.

Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Erfindungen; Änderung der Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Abteilungen der Gruppe Erfindungen ab 26. Juli 2023

Gemäß § 61 Abs. 5 Patentgesetz 1970 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Gebrauchsmustergesetz wird mit Wirkung vom 26. Juli 2023 den Abteilungen der Gruppe Erfindungen hinsichtlich aller Patent- und Gebrauchsmusterangelegenheiten folgendes rechtskundiges Mitglied der Rechtsabteilung Erfindungen zugewiesen:

Technische Abteilung 1 B:

Oberrätin Mag. iur. Daniela Sibitz-Dorner.

Technische Abteilung 4 B:

Oberrätin Mag. iur. Daniela Sibitz-Dorner.

Geschäftsverteilung - Änderung Marina Blazevic, Dienstantritt nach MKU m.W. 9. August 2023

Nach einem Mutterschaftskarenzurlaub tritt OKontr Marina Blazevic mit 09. August 2023 den Dienst im Österreichischen Patentamt, mit einer Teilzeitbeschäftigung von 40% (=16 Wochenstunden), als Stellvertreterin in der Geschäftsstelle Österreichische Marken GÖM wieder an.

Geschäftsverteilung - Änderung: Andrea Pleil, Zuteilung STE m.W. 1. September 2023

Mit Wirkung 1. September 2023 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

FOINSP Andrea Pleil wird - unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur Geschäftsstelle Erfindungen GE - der Stabsstelle Erfindungen STE auf die Dauer von 3 Monaten zu 100% dienstzugeteilt.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 19. April 2022, 33R100/21z

Zur Frage der Benutzung der Wortbildmarke „GENUSSREGION ÖSTERREICH“ für diverse Waren der Klassen 29, 30, 31, 32 sowie Dienstleistungen der Klassen 35, 39 und 44; sowie zur Frage der rechtsmissbräuchlichen Antragsstellung.

Eine Marke wird ernsthaft benutzt, wenn sie entsprechend ihrer Hauptfunktion – die Ursprungsidentität der Waren oder Dienstleistungen zu garantieren, für die sie eingetragen wurde – benutzt wird, um für diese Waren und Dienstleistungen einen Absatzmarkt zu erschließen oder zu sichern. Nur eine kennzeichenmäßige Benutzung kann daher rechtserhaltend sein. Die Marke muss als Herkunftshinweis für das damit beworbene Produkt verstanden werden.

Die Benutzung einer Individualmarke in einer Weise, dass eine Marke, die zwar die Zusammensetzung oder die Qualität der Waren oder Dienstleistungen gewährleistet, den Verbrauchern aber nicht garantiert, dass die Waren oder Dienstleistungen aus einem einzigen Unternehmen stammen, unter dessen Kontrolle sie hergestellt oder erbracht werden und das infolgedessen für ihre Qualität verantwortlich gemacht werden kann, ist keine als Herkunftshinweis entsprechende Benutzung anzusehen.

Rechtsmissbrauch ist nicht erst dann anzunehmen, wenn die Schädigungsabsicht den einzigen oder überwiegenden Grund der Rechtsausübung bildet, sondern auch dann, wenn das unlautere Motiv der Rechtsausübung augenscheinlich im Vordergrund steht. Da der § 33a MSchG als „Popularklage“ ausgebildet ist, muss aber ein rechtliches oder tatsächliches Interesse an der Löschung der Marke nicht nachgewiesen werden.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [GENUSSREGION-OLG](#)

Der gegen diese Entscheidung erhobene außerordentliche Revision wurde mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen:

Der Oberste Gerichtshof folgte den Argumenten des Oberlandesgerichts Wien, weil zwar *mit* der Marke für regionale Produkte geworben wurde, aber nicht *unter* der Marke (Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 20. Dezember 2022, 4Ob127/22p)

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [GENUSSREGION-OGH](#)

Internationale freie Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate

Im Heft 2 des Jahrganges 2023 der von der Weltgesundheitsorganisation herausgegebenen Zeitschrift „WHO Drug Information“ wurde die Liste 129 der vorgeschlagenen internationalen freien Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate veröffentlicht.

(vgl. <https://www.who.int/teams/health-product-and-policy-standards/inn/inn-lists>)

Die Einspruchsfrist endet am 3. Dezember 2023.

Berichte und Mitteilungen

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

- „Tome fraîche de l’Aubrac“, GGA (FR, Käse), 05.07.2023, C 237/13/2023
- „Huître de Normandie“, GGA (FR, Austern), 06.07.2023, C 239/84/2023
- „Salinate de Turda“, GGA (RO, Schweinefleisch geräuchert), 12.07.2023, C 245/10/2023
- „Asparago verde di Canino“, GGA (IT, Spargel), 18.07.2023, C 253/27/2023
- „Manteiga dos Açores“, GU (PT, Butter), 20.07.2023, C 255/10/2023
- „Requeijão da Madeira“, GGA (PT, Hüttenkäse), 27.07.2023, C 264/63/2023
- „Achill Island Sea Salt“, GU (IE, Meersalz), 27.07.2023, C 264/67/2023
- „Skedvi Bröd“, GGA (SE, Brot), 28.07.2023, C 265/12/20123
- „Poulet du Bourbonnais“, GU (FR, Hühner), 31.07.2023, C 268/18/2023

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind begründete Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).



Inhalt

- **Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.**

- GV-Änderung: Martina Stemmer, Antritt zur Vorständin ÖK m.W. 16. August 2023
- Geschäftsverteilung - Änderung: Christian Laufer, Aufhebung z. Stellvertr. der Abteilung ÖK
- Aufnahme von Lehrlingen im Österreichischen Patentamt;

- **Entscheidungen**

- **Markenrecht:**

- Zur Frage der Benutzung einer Marke im Bereich der Dienstleistungen der Klassen 35, 37 und 42. Für die Benutzung ist eine Außenwirkung erforderlich. Die ausschließliche Verwendung eines Zeichens für innerbetriebliche Zwecke, zB für den Warenvertrieb innerhalb eines Konzerns, ist keine funktionsgerechte Benutzung und kann demzufolge eine rechtserhaltende Benutzung nicht verwirklichen.

Die bloße Zugänglichkeit einer Website in dem durch die Marke erfassten Gebiet lässt nicht schon darauf schließen, dass sich die auf ihr angezeigten Verkaufsangebote an Verbraucher oder Unternehmen in diesem Gebiet richten. Es kommt nicht darauf an, wo die Dienstleistungen erbracht wurden, sondern darauf, ob sie unter der Marke in Österreich mit dem Zweck des Nachweises der Ursprungsidentität der Dienstleistungen beworben und vermarktet wurden. Die Benutzungshandlungen müssen aber einen relevanten Inlandsbezug aufweisen.

- Die rechtlich relevante Benutzungshandlung besteht bei einer Dienstleistungsmarke in der Herstellung einer gedanklichen Beziehung, durch welche die Dienstleistung nach der Auffassung der beteiligten Verkehrskreise als aus einem bestimmten Unternehmen stammend gekennzeichnet wird. Die Benutzung muss sich auf eine bestimmte Dienstleistung beziehen, was voraussetzt, dass der Verkehr ersehen kann, auf welche konkrete Dienstleistung sich der Kennzeichengebrauch bezieht. [...]

- **Berichte und Mitteilungen**

- Abkommen von Lissabon zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und ihrer internationalen Registrierung: Beitritt von Sao Tome und Principe
 - Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
 - Abgänge
-

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Geschäftsverteilung - Änderung: Martina Stemmer, Antritt zur Vorständin ÖK m.W. 16. August 2023

Mag. Martina Stemmer, die den Dienst im Österreichischen Patentamt m.W. 16. August 2023 als vollbeschäftigte VB/v1 antritt, wird der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation – ÖK zugeteilt und zur Vorständin dieser Abteilung bestellt.

Geschäftsverteilung - Änderung: Christian Laufer, Aufhebung der Stellvertretung der Abteilung ÖK

Gemäß § 61 Abs. 3 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 16. August 2023 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

HR Mag.phil. Christian Laufer wird über eigenes Ersuchen von seiner bisherigen Funktion als Stellvertreter der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation - ÖK enthoben.

Die Zuteilung zur genannten Abteilung bleibt aufrecht.

Aufnahme von Lehrlingen im Österreichischen Patentamt; Zuteilung von Paula Klaus in die GÖM; Zuteilung von Emily Goth in die GIMM; Zuteilung von Julian Schuch in die IT; (Antritt des Lehrverhältnisses am 1. September 2023)

Es wird mitgeteilt, dass am 1. September 2023 Paula Klaus und Emily Goth als Verwaltungsassistentinnen und Julian Schuch als Informationstechnologe – Systemtechnik ihr Lehrverhältnis im ÖPA angetreten haben.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 6. September. 2022, 33R50/22y

Zur Frage der Benutzung einer Marke im Bereich der Dienstleistungen der Klassen 35, 37 und 42.

Für die Benutzung ist eine Außenwirkung erforderlich. Die ausschließliche Verwendung eines Zeichens für innerbetriebliche Zwecke, zB für den Warenvertrieb innerhalb eines Konzerns, ist keine funktionsgerechte Benutzung und kann demzufolge eine rechtserhaltende Benutzung nicht verwirklichen.

Die bloße Zugänglichkeit einer Website in dem durch die Marke erfassten Gebiet lässt nicht schon darauf schließen, dass sich die auf ihr angezeigten Verkaufsangebote an Verbraucher oder Unternehmen in diesem Gebiet richten. Es kommt nicht darauf an, wo die Dienstleistungen erbracht wurden, sondern darauf, ob sie unter der Marke in Österreich mit dem Zweck des Nachweises der Ursprungsidentität der Dienstleistungen

beworben und vermarktet wurden. Die Benutzungshandlungen müssen aber einen relevanten Inlandsbezug aufweisen.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Benutzung_OLG](#)
(s. dazu auch die folgende Entscheidung des OGH)

Zurückweisung der außerordentlichen Revision durch den Obersten Gerichtshof:

Die rechtlich relevante Benutzungshandlung besteht bei einer Dienstleistungsmarke in der Herstellung einer gedanklichen Beziehung, durch welche die Dienstleistung nach der Auffassung der beteiligten Verkehrskreise als aus einem bestimmten Unternehmen stammend gekennzeichnet wird. Die Benutzung muss sich auf eine bestimmte Dienstleistung beziehen, was voraussetzt, dass der Verkehr ersehen kann, auf welche konkrete Dienstleistung sich der Kennzeichengebrauch bezieht.

Werden eine Gesellschaftsbezeichnung, ein Handelsname oder ein Firmenzeichen nur für die nähere Bestimmung einer Gesellschaft oder die Bezeichnung eines Geschäfts benutzt, kann diese Benutzung nicht als markenmäßige Nutzung „für Waren oder Dienstleistungen“ angesehen werden. Anhand insbesondere der Webseite in englischer und russischer Sprache ist keine nach außen wirksame Tätigkeit feststellbar, aus der eine gedankliche Beziehung im Sinne einer Benutzung resultierte. Aus der bloßen Zugänglichkeit einer Website in dem durch eine Marke erfassten Gebiet kann nicht darauf geschlossen werden, dass sich die auf ihr angezeigten Angebote an Adressaten in diesem Gebiet richteten.

Der markenrechtliche Benutzungszwang hat den Zweck, Zeichen, die vom Markeninhaber tatsächlich nicht benutzt werden, für andere Interessenten wieder freizubekommen, die Zahl der eingetragenen Marken zu begrenzen, und die Anzahl verwechslungsfähiger Zeichen und so die Zahl wirtschaftlich nicht gerechtfertigter Markenkonflikte zu reduzieren.

(OGH vom 31. Jänner 2023, 4Ob206/22f)

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Benutzung_OGH](#)

Berichte und Mitteilungen

Abkommen von Lissabon zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und ihrer internationalen Registrierung: Beitritt von Sao Tome und Principe

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Sao Tome und Principe dem Abkommen von Lissabon zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und ihrer internationalen Registrierung beigetreten ist und dieses Übereinkommen für Sao Tome und Principe am 2. November 2023 in Kraft treten wird. Sao Tome und Principe hat dazu eine Erklärung nach Art. 7(4) und 29(4) abgegeben.

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Vit färsksaltad Östgötagurka“, GGA (SE, Gewürzgurke), 01.08.2023, C 272/15/2023

„Ayaş Domatesi“, GU (TR, Tomate), 04.08.2023, C 275/45/2023

„Edremit Körfezi Yeşil Çizik Zeytini“, GU (TR, Olive), 09.08.2023, C 280/4/2023
„Sel de l'Île de Ré/Fleur de sel de l'Île de Ré“, GGA (FR, Salz), 09.08.2023, C 280/8/2023
„Cebola da Madeira“, GU (PT, Zwiebeln), 10.08.2023, C 281/11/2023
„Maraş Tarhanası“, GGA (TR, Kleingebäck), 16.08.2023, C 287/6/2023
„Ezine Peyniri“, GU (TR, Käse), 16.08.2023, C 287/22/2023
„Halitzia Tillirias“, GGA (CY, Käse), 18.08.2023, C 290/57/2023
„Meso crne slavonske svinje“, GU (HR, Schweinefleisch), 18.08.2023, C 290/60/2023
„Formatge Garrotxa/Queso Garrotxa“, GGA (ES, Käse), 28.08.2023, C 303/11/2023
„Faki Eglouvis“, GU (GR, Linsen), 30.08.2023, C 306/27/2023

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 16.08.2023, C 287/12/2023 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Huîtres Marennes Oléron“ (GGA, FR, Austern, ABl. C 118/35/2008, L 33/8/2009, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 17.08.2023, C 288/00/2023 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Pecorino Crotonese“ (GU, IT, Käse, ABl. C 205/22/2014, L 341/1/2014, Beschreibung des Erzeugnisses, Herstellungsverfahren und Kennzeichnung)

im Amtsblatt vom 22.08.2023, C 297/17/2023 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Jabłka grójeckie“ (GGA, PL, Äpfel, ABl. C 322/35/2010, L 260/1/2011, Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren und Sonstiges)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind begründete Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Abgänge

Ende September ist VB(v1) Mag.iur. Katrin Aichinger durch einverständliche Lösung des Dienstverhältnisses aus dem Kreis der aktiv Bediensteten des Österreichischen Patentamtes ausgeschieden.

Das Dienstverhältnis mit ADV-SV 2 Chef-Netzwerkorganisator Erich Stanek wird mit Ablauf des November einverständlich gelöst.

Das mit der Verwaltungspraktikantin Viktoria Gassner eingegangene befristete
Ausbildungsverhältnis zum Österreichischen Patentamt hat mit Ablauf des 25. August 2023
geendet.

FOISNP Margarita Pobenberger hat mit Ablauf des 30. September 2023 die
Versetzung in den Ruhestand bewirkt.

Wir wünschen ihnen für die Zukunft alles Gute!



Inhalt

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Die Wortmarke LENZ MOSER NOAH ist (im Bereich der Weine) der Wortmarke NOAH OF ARENI nicht verwechslungsfähig ähnlich. Dabei wird davon ausgegangen, dass „Noah“ eine bekannte Rebsorte, „Areni“ tendenziell ein bekannter Ort und „Lenz Moser“ als Weinanbieter in Österreich eher bekannt ist. Selbst wenn „Areni“ als Ortsbezeichnung unbekannt wäre, wäre dieses Wort – und nicht „Noah“ – für die Widerspruchsmarke prägend.

- Patentrecht:

- Zur Frage der Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats für das Erzeugnis „Dapagliflozin Propylenglykol Hydrat/Saxagliptin“. Auslegung des Art 1 lit b ESZ-VO bzw. des Begriffs „Erzeugnis“. Für die Beurteilung, ob ein Erzeugnis nach der ESZ-VO vorliegt, haben jene Elemente der angemeldeten Wirkstoffkombination außer Acht zu bleiben, die keine eigene arzneiliche Wirkung aufweisen. [...]

• Berichte und Mitteilungen

- Budapester Vertrag: Beitritt von Ruanda
 - Abkommen von Lissabon zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und ihrer internationalen Registrierung: Beitritt von Senegal
 - Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
 - Zugang
 - Abgang
-

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 9. November 2022, 33R82/22d

Die Wortmarke LENZ MOSER NOAH ist (im Bereich der Weine) der Wortmarke NOAH OF ARENI nicht verwechslungsfähig ähnlich. Dabei wird davon ausgegangen, dass „Noah“ eine bekannte Rebsorte, „Areni“ tendenziell ein bekannter Ort und „Lenz Moser“ als Weinanbieter in Österreich eher bekannt ist. Selbst wenn „Areni“ als Ortsbezeichnung unbekannt wäre, wäre dieses Wort – und nicht „Noah“ – für die Widerspruchsmarke prägend.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [NOAH](#)

Patentrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 29. November 2022, 33R89/22h

Zur Frage der Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats für das Erzeugnis „Dapagliflozin Propylenglykol Hydrat/Saxagliptin“. Auslegung des Art 1 lit b ESZ-VO bzw. des Begriffs „Erzeugnis“. Für die Beurteilung, ob ein Erzeugnis nach der ESZ-VO vorliegt, haben jene Elemente der angemeldeten Wirkstoffkombination außer Acht zu bleiben, die keine eigene arzneiliche Wirkung aufweisen.

Ziel des ESZ-VO ist die Wiederherstellung einer ausreichenden Dauer des wirksamen Grundpatentschutzes, indem dessen Inhaber nach Ablauf des Patents eine zusätzliche Ausschließlichkeitsfrist eingeräumt wird, die den Rückstand bei der wirtschaftlichen Verwertung seiner Erfindung zumindest teilweise ausgleichen soll, der aufgrund der Zeitspanne von der Einreichung der Patentanmeldung bis zur Erteilung der ersten Genehmigung für das Inverkehrbringen in der Union eingetreten ist.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Schutzzertifikat](#)

Berichte und Mitteilungen

Budapester Vertrag: Beitritt von Ruanda

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Ruanda dem Budapester Vertrag betreffend die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren beigetreten ist und dieser Vertrag für Ruanda am 4. Dezember 2023 in Kraft treten wird.

Abkommen von Lissabon zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und ihrer internationalen Registrierung: Beitritt von Senegal

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Senegal dem Abkommen von Lissabon zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und ihrer internationalen Registrierung beigetreten ist und dieses Übereinkommen für Senegal am 5. Dezember 2023 in Kraft treten wird.

Senegal hat dazu eine Erklärung nach Art. 7(4) und 29(4) abgegeben.

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Cabrito de Extremadura“, GGA (ES, Lammfleisch), 06.09.2023, C 316/14/2023
„Safranbolu Safranı“, GU (TR, Safran), 07.09.2023, C 317/20/2023

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 12.09.2023, C 322/3/2023 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Cecina de León“ (GGA, ES, Fleischerzeugnisse, ABl. L 148/4/96, L 338/16/2012, Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 25.09.2023, C337/17/2023 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Ser koryciński swojski“ (GGA, PL, Käse, ABl. C 345/19/2011, L 213/7/2012, C 263/155/2023, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind begründete Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Zugang

Im Oktober wurde Mag.iur. Katrin-Julia Stüber in den Kreis der Kollegenschaft des Österreichischen Patentamtes aufgenommen (Verwaltungspraktikum v1 (Vorbereitungsausbildung)).

Abgang

Ende Oktober wird HR Dipl.-Ing. Dr.techn. Martin Stepanovsky durch Versetzung in den Ruhestand aus dem Kreis der aktiv Bediensteten des Österreichischen Patentamtes ausscheiden.

Wir wünschen ihm für die Zukunft alles Gute!



Erscheint am 15. jedes Monats

Redaktion, Verwaltung und Verlag
im Österreichischen Patentamt
Wien XX., Dresdner Straße 87
1200 Wien

Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- GV-Änderung: Nadine Haury, Aufhebung der Zuteilung zum Bereich Marken Services - MS, Zuteilung zur Abteilung ZD – Bereich Personal und Organisation – PERSORG zu 100% m.W. 1. Dezember 2023
- GV-Änderung: Kontr Vanja Schuster, Aufhebung der Zuteilung zur Abteilung ZD – Bereich Personal und Organisation – PERSORG, Zuteilung zur Abteilung ZD – Bereich Wirtschaftsmanagement – WIMA zu 100 % ihrer Normalarbeitszeit m.W. 1. Dezember 2023

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Zur Frage der Zulässigkeit von erst im Rekursverfahren gestellten Anträgen bzw. zur Frage der Bindungswirkung einer ausländischen Entscheidung:

Unzulässig sind grundsätzlich neue, im Rekursverfahren erstmalig gestellte Sachanträge.

Ob die Rechtskraft einer anzuerkennenden ausländischen Entscheidung von Amts wegen oder nur auf Einrede zu beachten ist, ist nach dem Recht des Anerkennungsstaats zu beurteilen. Bei der Art und Weise der Berücksichtigung der Rechtskraft handelt es sich nämlich nicht um eine Frage des Inhalts der Rechtskraftwirkung, sondern um die verfahrensrechtliche Modalität der Anerkennung, für die die lex fori maßgebend ist. [...]

- Gemäß § 54 Abs 1 ZPO hat die Partei, welche Kostenersatz anspricht, bei sonstigem Verlust des Ersatzanspruchs das Verzeichnis der Kosten samt den zur Bescheinigung der Ansätze und Angaben dieses Verzeichnisses etwa erforderlichen Belegen vor Schluss der Entscheidung über den Kostenersatzanspruch unmittelbar vorangehenden Verhandlung dem Gericht zu übergeben. Die bloße Nennung einer kostenverursachenden Tatsache reicht für einen Kostenzuspruch nicht aus, und zwar auch dann nicht, wenn der damit korrespondierende Betrag auch aus den Akten oder gesetzlichen Tarifen ersichtlich ist. Der obsiegenden Antragstellerin sind aber die Kosten für die Verfahrensgebühr zu ersetzen, obgleich sie kein „Kostenverzeichnis“ im wörtlichen Sinn vorgelegt hat, weil sie den Zuspruch von Kosten beantragt und den Ausdruck einer Zahlungsanweisung – enthaltend den Betrag von 550,00 – vorgelegt hat.

• Berichte und Mitteilungen

- Internationale Marken – Äußerungsfrist bei vorläufigen Schutzverweigerungen
- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Budapestener Vertrag: Beitritt von Paraguay
- Abkommen von Lissabon zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und ihrer internationalen Registrierung: Beitritt von Portugal
- Nizzaer Abkommen: Beitritt von Indonesien
- PVÜ: Beitritt von Fidschi
- Wiener Abkommen: Beitritt von Mosambik
- Abgänge
- Totentafel

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Geschäftsverteilung - Änderung: Nadine Haury, Zuteilung zur Abteilung ZD – Bereich Personal und Organisation – PERSORG zu 100% m.W. 1. Dezember 2023

Rev Nadine Haury wird - unter Aufhebung ihrer Zuteilung zum Bereich Marken Services – MS - der Abteilung ZD – Bereich Personal und Organisation – PERSORG zu 100 % ihrer Normalarbeitszeit zugeteilt.

Geschäftsverteilung - Änderung: Vanja Schuster, Zuteilung zur Abteilung ZD – Bereich Wirtschaftsmanagement – WIMA zu 100 % m.W. 1. Dezember 2023

Kontr Vanja Schuster wird - unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur Abteilung ZD – Bereich Personal und Organisation – PERSORG - der Abteilung ZD – Bereich Wirtschaftsmanagement – WIMA zu 100 % ihrer Normalarbeitszeit zugeteilt.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 26. Jänner 2023, 33R67/22y

Zur Frage der Zulässigkeit von erst im Rekursverfahren gestellten Anträgen bzw. zur Frage der Bindungswirkung einer ausländischen Entscheidung:

Unzulässig sind grundsätzlich neue, im Rekursverfahren erstmalig gestellte Sachanträge.

Ob die Rechtskraft einer anzuerkennenden ausländischen Entscheidung von Amts wegen oder nur auf Einrede zu beachten ist, ist nach dem Recht des Anerkennungsstaats zu beurteilen. Bei der Art und Weise der Berücksichtigung der Rechtskraft handelt es sich nämlich nicht um eine Frage des Inhalts der Rechtskraftwirkung, sondern um die verfahrensrechtliche Modalität der Anerkennung, für die die lex fori maßgebend ist. Daraus folgt zunächst, dass auch die Entscheidungen ausländischer Gerichte oder Behörden, die im Inland anzuerkennen sind, Bindungswirkung entfalten; die Bindungswirkung ist von Amts wegen wahrzunehmen. Dies bedeutet, dass auch die Rechtsmittelinstanzen die Rechtskraft einer Entscheidung berücksichtigen müssen, wenn diese während des Rechtsmittelverfahrens eingetreten ist.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Bindungswirkung](#)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 2. März 2023, 33R135/22y

Gemäß § 54 Abs 1 ZPO hat die Partei, welche Kostenersatz anspricht, bei sonstigem Verlust des Ersatzanspruchs das Verzeichnis der Kosten samt den zur Bescheinigung der Ansätze und Angaben dieses Verzeichnisses etwa erforderlichen Belegen vor Schluss der der Entscheidung über den Kostenersatzanspruch unmittelbar vorangehenden Verhandlung dem Gericht zu übergeben. Die bloße Nennung einer kostenverursachenden Tatsache reicht für einen Kostenzuspruch nicht aus, und zwar auch dann nicht, wenn der damit korrespondierende Betrag auch aus den Akten oder

gesetzlichen Tarifen ersichtlich ist. Der obsiegenden Antragstellerin sind aber die Kosten für die Verfahrensgebühr zu ersetzen, obgleich sie kein „Kostenverzeichnis“ im wörtlichen Sinn vorgelegt hat, weil sie den Zuspruch von Kosten beantragt und den Ausdruck einer Zahlungsanweisung – enthaltend den Betrag von 550,00 – vorgelegt hat.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Kosten](#)

Berichte und Mitteilungen

Internationale Marken – Äußerungsfrist bei vorläufigen Schutzverweigerungen

Aufgrund einer Änderung der Ausführungsordnung zum Protokoll zu dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken kommt es ab dem 1. November 2023 zu einer Neuerung bei den Äußerungsfristen auf vorläufige Schutzverweigerungen (im Rahmen von Benennungen bei internationalen Marken).

Inhaltlich besteht die genannte Änderung im Wesentlichen darin, dass den Inhaber:innen von internationalen Marken eine Mindestäußerungsfrist von 2 Monaten eingeräumt wird und dass in den vorläufigen Schutzverweigerungen (aus den benannten Vertragsparteien) ein genaues Start- bzw. Enddatum der Äußerungsfrist anzugeben ist (Regel 17 Ausführungsordnung).

Es ist jedoch zu beachten, dass es für die Vertragsparteien im Hinblick auf die Mindestäußerungsfrist von 2 Monaten eine Übergangsfrist bis zum 1. Februar 2025 für die Umsetzung der genannten Änderung gibt. Falls nötig, kann diese Übergangsfrist von Vertragsparteien, welche mehr Zeit benötigen, mittels einer Mitteilung an die WIPO - zeitlich unbegrenzt - weiter verlängert werden (Regel 40 Abs. 8 Ausführungsordnung).

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die WIPO in ihrem Veröffentlichungsblatt (WIPO-Gazette) Informationen über die in den einzelnen Vertragsparteien geltenden Äußerungsfristen veröffentlichen werden wird.

Entsprechende Information des Internationalen Büros der WIPO (in Englisch) finden Sie unter https://www.wipo.int/edocs/madrdocs/en/2023/madrid_2023_26.pdf

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Limburgse vlaai“, GGA (NL+BE, Backware), 3.10.2023, C 102/2023

„Araban Sarımsağı“, GU (TR, Knoblauch), 6.10.2023, C 162/2023

„Aydın Memecik Zeytinyağı“, GU (TR, Olivenöl), 18.10.2023, C 384/2023

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurde

im Amtsblatt vom 18.10.2023, C 380/2023 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Queijo de Azeitão“ (GU, PT, Käse, ABl. CL148/1/1996, Name des Erzeugnisses, Beschreibung des Erzeugnisses, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung und Sonstiges)

Auch mit dieser Veröffentlichung wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind begründete Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Budapester Vertrag: Beitritt von Paraguay

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Paraguay dem Budapester Vertrag betreffend die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren beigetreten ist. Dieser Vertrag ist für Paraguay am 5. August 2023 in Kraft getreten.

Abkommen von Lissabon zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und ihrer internationalen Registrierung: Beitritt von Portugal

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Portugal dem Abkommen von Lissabon zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und ihrer internationalen Registrierung beigetreten ist und dieses Übereinkommen für Portugal am 18. Jänner 2024 in Kraft treten wird.

Nizzaer Abkommen: Beitritt von Indonesien

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Indonesien dem Nizzaer Abkommen betreffend die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken beigetreten ist. Dieses Übereinkommen ist für Indonesien am 7. Oktober 2023 in Kraft getreten.

PVÜ: Beitritt von Fidschi

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Fidschi der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (PVÜ) beigetreten ist und dieses Übereinkommen für Indonesien am 19. Jänner 2024 in Kraft treten wird.

Fidschi hat eine Erklärung gemäß Art 28 Abs 2 der PVÜ abgegeben, dass es sich durch Abs 1 des Art 28 nicht als gebunden erachtet.

Wiener Abkommen: Beitritt von Mosambik

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Mosambik dem Wiener Abkommen über die Errichtung einer Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken beigetreten ist. Dieses Abkommen ist für Mosambik am 13. Oktober 2023 in Kraft getreten.

Abgänge

Herr Kmsr Tobias Chromy, BA scheidet mit Ablauf des 30. November 2023 aus dem Österreichischen Patentamt aus.

Herr Kmsr Dipl.-Ing. Paul Nigischer, BSc scheidet mit Ablauf des 14. November 2023 aus dem Österreichischen Patentamt aus.

Wir wünschen ihnen für die Zukunft alles Gute!

Frau FOISNP Christine Knauer hat mit Ablauf des 30. November 2023 die Versetzung in den Ruhestand bewirkt.

Herr HR Mag. Dr.iur. Robert Ciza scheidet mit Ablauf des 30. November 2023 aus dem Österreichischen Patentamt aus.

Wir wünschen ihnen für den Ruhestand alles Gute.

Totentafel

Das Patentamt trauert um unseren ehemaligen Kollegen Julian Schedl, verstorben am Sonntag, 15. Oktober 2023.



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Ernennung des Präsidenten des Österreichischen Patentamts
- Verordnung des Präsidenten des Patentamtes, mit der die Verordnung der Präsidentin des Patentamtes über die Verfahren und die Publikationen im Bereich des Patentamtes (Patentamtsverordnung 2019 - PAV) geändert wird
- Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes, mit der die Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes über die elektronische Einbringung von Eingaben geändert wird
- Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationale Marken/Muster in Angelegenheiten der Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken und des Protokolls zu diesem Abkommen sowie der auf internationale Marken anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes
- Geschäftsverteilung - Änderung: Andrea Pleil, Zuteilung STE 100% m.W. 1. Dezember 2023
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2023; Betrauung von VB(v1) OR Mag.iur. Daniela Sibitz-Dorner mit der interimistischen Leitung der Rechtsabteilung Erfindungen - RE m.W. vom 1. Dezember 2023
- Geschäftsverteilung – Änderung: Katharina Zvonarich, Zuteilung ÖK-BIBL 100% m.W. 1. Dezember 2023

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Die Wortmarke „PUMA Multipower“ (registriert im Bereich der Klassen 7 und 12) ist der bekannten Wortbildmarke Puma (registriert im Bereich der Klassen 18, 25 und 28) ähnlich, wobei bei vorliegender Überschneidung der Verkehrskreise die jüngere Marke mit der älteren gedanklich verknüpft wird. [...]
- Die Wortmarke PRIDE ist der Wortbildmarke pride tv (mit Grafik) im Bereich diverser Dienstleistungen der Klasse 41 (insbesondere: Unterhaltung) verwechslungsfähig ähnlich. [...]

• Berichte und Mitteilungen

- Klassifikation von Nizza – 12. Auflage, Version 2024 (NCL 12-2024); Inkrafttreten mit 1. Jänner 2024
- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Totentafel
- Bestellung zur Sicherheitsvertrauensperson

• Anhänge:

- Verordnung des Präsidenten des Patentamtes, mit der die Verordnung der Präsidentin des Patentamtes über die Verfahren und die Publikationen im Bereich des Patentamtes (Patentamtsverordnung 2019 - PAV) geändert wird
- Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes, mit der die Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes über die elektronische Einbringung von Eingaben geändert wird

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Ernennung des Präsidenten des Österreichischen Patentamts

Frau Bundesministerin Leonore Gewessler hat Dipl.-Ing.Dr.tech. Stefan Harasek mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 zum Präsidenten des Österreichischen Patentamts bestellt.

Wir gratulieren recht herzlich!

Verordnung des Präsidenten des Patentamtes, mit der die Verordnung der Präsidentin des Patentamtes über die Verfahren und die Publikationen im Bereich des Patentamtes (Patentamtsverordnung 2019 - PAV) geändert wird

Der vollständige Text der Änderung findet sich im **Anhang 1** des vorliegenden Patentblatts.

Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes, mit der die Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes über die elektronische Einbringung von Eingaben geändert wird

Der vollständige Text der Kundmachung findet sich im **Anhang 2** des vorliegenden Patentblatts.

Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationale Marken/Muster in Angelegenheiten der Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken und des Protokolls zu diesem Abkommen sowie der auf internationale Marken anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes

Rechtskundige Mitglieder:

Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 des Markenschutzgesetzes 1970 in Verbindung mit § 61 Abs. 5 des Patentgesetzes 1970 werden mit Wirkung vom 1. April 2023 zur Beschlussfassung sowie zu allen anderen Verfügungen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken und des Protokolls zu diesem Abkommen sowie der Vollziehung der auf internationale Marken anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes, insbesondere der Durchführung der Gesetzmäßigkeitsprüfung (§ 20) sowie der Behandlung von Widersprüchen (§§ 29a ff.), die in den Wirkungsbereich der Rechtsabteilung Internationale Marken / Muster fallen, die nachstehenden rechtskundigen Mitglieder vom Vorstand der Rechtsabteilung betraut:

Für die Prüfung der in den Nummern

1, 7, 11, 15, 17, 19, 23, 27, 31, 39, 40, 43, 47 und 51

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in

allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

B, K, Q, U und Ü

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

Mag.iur. Young - Su Kim.

Für die Prüfung der in den Nummern

2, 22, 34 und 48

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

M, S, W und X

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

Mag.iur. Elisabeth Lager-Süß.

Für die Prüfung der in den Nummern

3, 9, 14, 21, 25, 33, 37 und 49

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

A, Ä, G, I, O und Ö

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben

Mag.iur. Silvie Frösch.

Für die Prüfung der in den Nummern

4, 13, 28, 36 und 45

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

F, L, P, und Y

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

Mag.iur. Karoline Eder-Helwein.

Für die Prüfung der in den Nummern

5, 10, 20, 26, 32, 44, 50 und 53

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

E, N und T

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

MMag.iur. Walter Ledermüller.

Für die Prüfung der in den Nummern

6, 12, 18, 30, 38 und 42

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

C, H, J und Z

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

Mag.iur. Manuela Rieger-Bayer.

Für die Prüfung der in den Nummern

8, 16, 24, 29, 35, 41, 46 und 52

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

D, R und V

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

Mag.iur. Claudia Reiter.

Die hinsichtlich der Durchführung von bzw. Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren im Zeitpunkt des Einlangens eines Widerspruchsantrags begründete Zuständigkeit bleibt von nachfolgenden Änderungen der Geschäftsverteilung im Regelfall unberührt. Bei Mehrfachwidersprüchen ist die im Zeitpunkt des Einlangens des ersten Widerspruchsantrags gültige Geschäftsverteilung (Gazettenzuordnung) auch hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bearbeitung später einlangender, dieselbe internationale Marke betreffender Widerspruchsanträge maßgeblich.

Gemäß § 35 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970 in Verbindung mit § 61 Abs. 5 des Patentgesetzes 1970 wird im Falle der Verhinderung eine wechselseitige Vertretung zwischen

den obgenannten Referenten vom Vorstand verfügt oder wird die jeweilige Zuständigkeit vom Vorstand der Rechtsabteilung selbst wahrgenommen.

Ermächtigte Bedienstete (gemäß § 38 Abs. 1 der Patentamtsverordnung (PAV))

In Angelegenheiten im Rahmen der Ermächtigung gemäß § 36 Absatz 9 lit. b - f sowie § 38 Absatz 2 PAV (Funktion des ÖPA als Heimatbehörde):

Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationale Marken/Muster in Angelegenheiten der Vollziehung des MMA und MMP

Buchstabenverteilung in Angelegenheiten betreffend Eingaben zu internationalen Marken:

	RkM	Ermächtigte(r) Bedienstete(r)
A, Ä	Fröch	Dersch
B	Kim	Dersch
C	Rieger-Bayer	Dersch
D	Reiter	Dersch
E	Ledermüller	Dersch
F	Eder-Helnwein	Dersch
G	Fröch	Rinalda
H	Rieger-Bayer	Rinalda
I	Fröch	Rinalda
J	Rieger-Bayer	Rinalda
K	Kim	Rinalda
L	Eder-Helnwein	Rinalda
M	Lager-Süß	Rinalda
N	Ledermüller	Rinalda
O, Ö	Fröch	Rinalda
P	Eder-Helnwein	Hofner-Cohen
Q	Kim	Hofner-Cohen
R	Reiter	Hofner-Cohen
S	Lager-Süß	Hofner-Cohen
T	Ledermüller	Hofner-Cohen
U, Ü	Kim	Hofner-Cohen
V	Reiter	Hofner-Cohen
W	Lager-Süß	Dersch
X	Lager-Süß	Dersch
Y	Eder-Helnwein	Dersch
Z	Rieger-Bayer	Dersch

Gazette	RkM	Ermächtigte(r) Bedienstete(r)
1	Kim	Hofner-Cohen
2	Lager-Süß	Dersch
3	Fröch	Rinalda
4	Eder-Helnwein	Rinalda
5	Ledermüller	Hofner-Cohen
6	Rieger-Bayer	Dersch
7	Kim	Rinalda
8	Reiter	Dersch
9	Fröch	Hofner-Cohen
10	Ledermüller	Rinalda
11	Kim	Dersch
12	Rieger-Bayer	Hofner-Cohen
13	Eder-Helnwein	Hofner-Cohen
14	Fröch	Rinalda
15	Kim	Dersch
16	Reiter	Hofner-Cohen
17	Kim	Rinalda
18	Rieger-Bayer	Dersch
19	Kim	Hofner-Cohen
20	Ledermüller	Rinalda
21	Fröch	Dersch
22	Lager-Süß	Hofner-Cohen
23	Kim	Rinalda
24	Reiter	Dersch
25	Fröch	Hofner-Cohen
26	Ledermüller	Rinalda
27	Kim	Dersch
28	Eder-Helnwein	Hofner-Cohen
29	Reiter	Rinalda
30	Rieger-Bayer	Dersch
31	Kim	Hofner-Cohen
32	Ledermüller	Rinalda
33	Fröch	Dersch
34	Lager-Süß	Hofner-Cohen
35	Reiter	Rinalda
36	Eder-Helnwein	Dersch
37	Fröch	Hofner-Cohen
38	Rieger-Bayer	Rinalda
39	Kim	Dersch
40	Kim	Hofner-Cohen
41	Reiter	Rinalda
42	Rieger-Bayer	Dersch
43	Kim	Hofner-Cohen
44	Ledermüller	Rinalda
45	Eder-Helnwein	Dersch
46	Reiter	Hofner-Cohen
47	Kim	Rinalda
48	Lager-Süß	Dersch

49	Fröch	Hofner-Cohen
50	Ledermüller	Rinalda
51	Kim	Dersch
52	Reiter	Hofner-Cohen
53	Ledermüller	Dersch

In Angelegenheiten im Rahmen der Ermächtigung gemäß § 36 Abs. 9 lit. a PAV (Vorbereitung und Mitwirkung bei der Prüfung der Schutzfähigkeit internationaler Marken, die Schutz in Österreich beanspruchen):

Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationale Marken/Muster in Angelegenheiten der Vollziehung des MMA und MMP

Gazettenverteilung rKM/EB

Vorbereitung von endgültigen Schutzverweigerungen

Änderung im Bereich rechtskundige Mitglieder mit Wirkung vom 1. April 2023

Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationale Marken/Muster; Zuständigkeit der rechtskundigen Mitglieder in Musterangelegenheiten

Rechtskundige Mitglieder:

Gemäß S 26 Abs. 2 des Musterschutzgesetzes 1990 in Verbindung mit S 61 Abs. 5 des Patentgesetzes 1970 werden mit Wirkung vom 14. Dezember 2020 zur Beschlussfassung sowie zu allen anderen Verfügungen in den Angelegenheiten des Musterschutzes, die in den Wirkungsbereich der Rechtsabteilung Internationale Marken/Muster fallen, die nachstehenden rechtskundigen Mitglieder vom Vorstand der Abteilung betraut:

Für alle Anmeldungen sowie Eingaben betreffend registrierte Muster von Anmeldern/Anmelderinnen bzw. Musterinhabern/Musterinhaberinnen mit den Anfangsbuchstaben A – C; K – O; Ö sowie W - Z:

Mag. iur. Elisabeth Lager-Süß.

Für alle Anmeldungen sowie Eingaben betreffend registrierte Muster von Anmeldern/Anmelderinnen bzw. Musterinhabern/Musterinhaberinnen mit den Anfangsbuchstaben D - J sowie P - V:

Mag. iur. Silvie Fröch.

Zuständigkeitsverteilung rechtskundige Mitglieder/ermächtigte Bedienstete nach Buchstaben:

Buchstabenverteilung betreffend Eingaben in Angelegenheiten des Musterschutzes mit Wirkung vom 1. Dezember 2023:

	RkM	Ermächtigte(r) Bedienstete(r)
A, Ä	Lager-Süß	Dworschak
B	Lager-Süß	Dworschak
C	Lager-Süß	Dworschak
D	Fröch	Dworschak
E	Fröch	Dworschak
F	Fröch	Dworschak
G	Fröch	Dworschak
H	Fröch	Öry
I	Fröch	Öry

J	Fröch	Öry
K	Lager-Süß	Öry
L	Lager-Süß	Öry
M	Lager-Süß	Öry
N	Fröch	Öry
O, Ö	Fröch	Öry
P	Fröch	Öry
Q	Fröch	Öry
R	Fröch	Öry
S	Fröch	Öry
T	Fröch	Öry
U, Ü	Fröch	Öry
V	Fröch	Öry
W	Lager-Süß	Öry
X	Lager-Süß	Öry
Y	Lager-Süß	Öry
Z	Lager-Süß	Öry

Geschäftsverteilung – Änderung: Andrea Pleil, Zuteilung STE 100% m.W. 1. Dezember 2023

Mit Wirkung 1. Dezember 2023 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht: FOINSP Andrea Pleil wird – unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur Geschäftsstelle Erfindungen GE – der Stabsstelle Erfindungen STE zu 100% ihrer Normalarbeitszeit dauerhaft zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2023;

Betrauung von VB(v1) OR Mag.iur. Daniela Sibitz-Dorner mit der interimistischen Leitung der Rechtsabteilung Erfindungen - RE m.W. vom 1. Dezember 2023

Gemäß § 61 Abs. 3 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Aufgrund der Ruhestandsversetzung von HR Mag. Dr.iur. Robert Ciza mit Ablauf des 30. November 2023 und des noch nicht abgeschlossenen Verfahrens zur Nachbesetzung der Funktion des Vorstands/der Vorständin der Rechtsabteilung Erfindungen - RE wird bis zur Neubestellung VB/v1 OR Mag.iur. Daniela Sibitz-Dorner mit der interimistischen Leitung der RE betraut.

Geschäftsverteilung – Änderung: Katharina Zvonarich, Zuteilung ÖK-BIBL 100% m.W. 1. Dezember 2023

Mit Wirkung 1. Dezember 2023 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Rev Mag.phil. Katharina Zvonarich wird - unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur Abteilung STS – Bereich IP-Academy - der Abteilung ÖK – Bibliothek und Dokumentation – BIBL als Bereichsverantwortliche zu 100 % ihrer Normalarbeitszeit zugeteilt.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 22. März 2023, 33R80/22k

Die Wortmarke „PUMA Multipower“ (registriert im Bereich der Klassen 7 und 12) ist der bekannten Wortbildmarke Puma (registriert im Bereich der Klassen 18, 25 und 28) ähnlich, wobei bei vorliegender Überschneidung der Verkehrskreise die jüngere Marke mit der älteren gedanklich verknüpft wird.

Bei der Verwendung eines identischen oder ähnlichen Zeichens liegt es wegen der bei bekannten Marken offenkundigen Möglichkeit einer Aufmerksamkeitsausbeutung nahe, unlautere Motive zu vermuten. Die Ausnutzung der Unterscheidungskraft bekannter Marken indiziert grundsätzlich die Rechtswidrigkeit, wobei diese nur entfällt, wenn der Verletzer besondere Umstände geltend macht, die sein Verhalten rechtfertigen. Als Rechtfertigungsgrund kommt beispielsweise ein eigener wertvoller nicht in Anlehnung an die bekannte Marke geschaffener Besitzstand am angegriffenen Zeichen in Betracht.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Puma](#)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 5. Mai 2023, 33R98/22g

Die Wortmarke PRIDE ist der Wortbildmarke pride tv (mit Grafik) im Bereich diverser Dienstleistungen der Klasse 41 (insbesondere: Unterhaltung) verwechslungsfähig ähnlich.

Bei der älteren Marke, die aus Wort und Bild zusammengesetzt ist, ist der Wortbestandteil maßgebend, weil sich der Geschäftsverkehr an diesem orientiert und diesen im Gedächtnis behält.

Auch bei der Übernahme eines schwachen Zeichens besteht Verwechslungsgefahr, wenn das übernommene Zeichen innerhalb des übernehmenden Zeichens keine untergeordnete Rolle spielt. Darüber hinaus ist das übernommene Zeichen der einzige Bestandteil des jüngeren Zeichens.

Die in einem Waren- und/oder Dienstleistungsverzeichnis verwendeten Gattungsbezeichnungen sind entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch und objektiven Verkehrsverständnis auszulegen. Die Klasseneinteilung ist demnach für die Beurteilung der Ähnlichkeit ohne Belang.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Pride](#)

Berichte und Mitteilungen

Klassifikation von Nizza – 12. Auflage, Version 2024 (NCL 12-2024) Inkrafttreten mit 1. Jänner 2024

Die Nizzaer Klassifikation wird jährlich überarbeitet. Während Änderungen, die die Systematik der Klassifikation betreffen, erst mit Inkrafttreten einer neuen Auflage, was alle drei Jahre stattfindet, angewendet werden, werden einfache Änderungen wie:

- die Aufnahme neuer Waren- und Dienstleistungsbezeichnungen,
- die Änderungen von Waren- und Dienstleistungsbezeichnungen und
- die Löschungen bisher eingetragener Waren- und Dienstleistungsbezeichnungen

bereits ab dem jeweiligen Folgejahr angewendet.

Mit der NCL 12-2024 werden auch die Allgemeinen Anmerkungen zu den Dienstleistungen um einen Eintrag erweitert sowie einige Klassenüberschriften und erläuternde Bemerkungen Änderungen unterzogen.

Die NCL 12-2024, setzt sich inhaltlich zusammen aus der 12. Auflage (NCL 12-2023) und den einfachen Änderungen, die der Sachverständigenausschuss der Nizzaer Klassifikation im Jahr 2023 beschlossen hat. Die NCL 12-2024 ist in verschiedenen Listenformen, die unter www.patentamt.at/infoblaetter/ ab 1. Jänner 2024 abgerufen werden können, dargestellt. Sie wird seitens des Österreichischen Patentamtes wie folgt angewendet:

Nationale Markenmeldungen, die ab dem 1. Jänner 2024 eingereicht werden, müssen entsprechend der NCL 12-2024, abgefasst werden; bei notwendigen Korrekturen unter Beanspruchung zusätzlicher Klassen fallen zusätzliche Klassengebühren an.

Auf nationale Anmeldungen die vor dem 1. Jänner 2024 eingereicht werden, wird die zum Zeitpunkt der Anmeldung maßgebliche Fassung der Nizzaer Klassifikation angewendet, auch wenn die Eintragung in das Markenregister erst nach dem 1. Jänner 2024 erfolgt.

Bei Anträgen auf internationale Registrierung nach dem Madrider System, die ab dem 1. Jänner 2024 beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden, ist das Waren und/oder Dienstleistungsverzeichnis **entsprechend der NCL 12-2024** abzufassen, selbst wenn auf das Verzeichnis der Basisanmeldung bzw. -registrierung noch eine frühere Auflage Anwendung gefunden hat. Dies gilt auch für **Anträge auf internationale Registrierung, die vor dem 1. Jänner 2024 beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden**, jedoch erst ab dem 1. Jänner 2024 weitergeleitet werden und bei denen die 2-Monatsfrist des Artikels 3 Absatz 4 des Abkommens und des Protokolls bereits verstrichen ist. Bei notwendigen Korrekturen können zusätzliche Klassengebühren anfallen.

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnung:

„Gotlandslins“, GU (SE, Linse), 8.11.2023, C 795/2023

Mit dieser Veröffentlichung begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind begründete Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Totentafel

Das Patentamt trauert um Herr Hofrat Dr. Helmut Kunze, verstorben am 4. November 2023.

Bestellung zur Sicherheitsvertrauensperson

Frau Mag. Michaela Wagner-Meditz, MA wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 für die Dauer von vier Jahren zur Sicherheitsvertrauensperson des Österreichischen Patentamtes bestellt.

Die Sicherheitsvertrauensperson hat in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes

- a) die Bediensteten zu informieren, zu beraten und zu unterstützen,
- b) die Personalvertretung zu informieren, zu beraten und zu unterstützen und mit ihr zusammenzuarbeiten,
- c) in Abstimmung mit der Personalvertretung die Interessen der Bediensteten gegenüber dem Dienstgeber zu vertreten,
- d) den Dienstgeber bei der Durchführung der Bedienstetenschutzvorschriften zu beraten,
- e) auf das Vorhandensein der entsprechenden Einrichtungen und Vorkehrungen zu achten und den Dienstgeber über bestehende Mängel zu informieren,
- f) auf die Anwendung der gebotenen Schutzmaßnahmen zu achten,
- g) mit den Sicherheitsfachkräften und den Arbeitsmedizinern zusammenzuarbeiten.

Die weiteren Sicherheitsvertrauenspersonen des Österreichischen Patentamtes sind derzeit:

HR Mag. Petra Gattinger, Kmsr Mag.iur. Daniela Trenner sowie Kmsr Dr. Claudia Tallian, MSc BSc.

Verordnung des Präsidenten des Patentamtes, mit der die Verordnung der Präsidentin des Patentamtes über die Verfahren und die Publikationen im Bereich des Patentamtes (Patentamtsverordnung 2019 - PAV) geändert wird

Aufgrund

1. des § 62a Abs. 1, des § 67 Abs. 1, des § 68 und des § 92 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 51/2023,
2. des § 7 des Schutzzertifikatsgesetzes 1996, BGBl. I Nr. 11/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2013,
3. des § 15, des § 33 Abs. 2 und des § 34a Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes, BGBl. Nr. 211/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 51/2023,
4. des § 17 des Halbleiterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 372/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018,
5. des § 23 Abs. 2 und des § 24 des Patentverträge-Einführungsgesetzes, BGBl. Nr. 52/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 51/2023,
6. des § 16 Abs. 4 sowie des § 35 Abs. 3 und 5 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 51/2023,
7. des § 26 Abs. 2 und des § 27 Abs. 1 des Musterschutzgesetzes 1990, BGBl. Nr. 497, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 51/2023,
8. des § 16 Abs. 3 des Patentanwaltsgesetzes, BGBl. Nr. 214/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 88/2021,

wird verordnet:

Die Verordnung der Präsidentin des Patentamtes über die Verfahren und die Publikationen im Bereich des Patentamtes (Patentamtsverordnung 2019 - PAV), PBl. 2018, Nr. 12, Anhang, zuletzt geändert durch die Verordnung PBl. 2020, Nr. S 2, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Patentanwälte, die an mündlichen Verhandlungen vor der Nichtigkeitsabteilung als Parteienvertreter teilnehmen, sind berechtigt, ein Amtskleid zu tragen, das den Vorschriften des Amtskleides für Rechtsanwälte gemäß § 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz, BGBl. Nr. 264/1951, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 174/2022 entspricht. Sofern Patentanwälte das Amtskleid tragen, haben sie bei der Verkündung der Endentscheidung und während der Eidesabnahme ihr Haupt mit dem Barett zu bedecken.“

2. § 23 Abs. 2 lautet:

„(2) Sofern die Markenmeldung nicht online erfolgt, muss die Wiedergabe der Marke in der Papiermeldung erfolgen. Die Bilddarstellung auf Papier darf nicht größer als 8 x 8 cm sein; die Bildqualität muss eine Veröffentlichung der Marke im Österreichischen Markenzeiger ermöglichen. Wird eine zulässige Darstellungsform gewählt, die auf Papier nicht wiedergegeben werden kann, kann die Wiedergabe der Marke auf einem der Anmeldung beizuschließenden Datenträger erfolgen. Dieser hat den von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Patentamtes durch Kundmachung festgelegten Standards und Formaten für die Einreichung von Unterlagen auf externen Datenträgern zu entsprechen. Für jede Marke ist nur ein Datenträger vorzulegen, der nur eine Marke zu enthalten hat.“

3. § 23 Abs. 3 entfällt.

4. Der bisherige § 24 Abs. 2 erhält die Absatzbezeichnung (3). Es wird ein neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Ungeachtet des Abs. 1 kann bei Wortbild- und Bildmarken, die transparente Bildteile enthalten, eine Beschreibung mit dem ausschließlichen Zweck vorgelegt werden, klarzustellen, welche Teile der Marke transparent sind.“

5. § 34a Abs. 1 lautet:

„§ 34a. (1) Anträge nach dem VII. Abschnitt des Markenschutzgesetzes 1970 und allfällige Beilagen hierzu sind auf Papier und zusätzlich in einer für das Patentamt bearbeitbaren elektronischen Form auf einem Datenträger oder über das Allgemeine Online Formular einzureichen. Der Datenträger muss den von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Patentamtes durch Kundmachung im Patentblatt

festgelegten Standards entsprechen. Werden die Unterlagen im Verfahren geändert, so hat der oder die Antragstellende über amtliche Aufforderung eine konsolidierte Textversion beizubringen.“

6. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a. (1) In Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung können Bedienstete des Fachdienstes oder sonstige Bedienstete, deren Ausbildung Gewähr für die ordnungsgemäße Erledigung dieser Angelegenheiten bietet, zu folgenden Angelegenheiten ermächtigt werden:

1. zur Aufforderung zu Zahlungen, Überprüfung von Zahlungen und Beanstandung bei Nichtzahlung von Antragsgebühren sowie zur Rückzahlung von Mehrbeträgen und unverbrauchten Vorschusszahlungen für den Kostenersatzanspruch;
2. im Vorverfahren zur Beanstandung und Kenntnisnahme von Vertretungsübernahmen und -beendigungen sowie von Adressenänderungen;
3. zur Überwachung von Fristen gemäß Z 1 und 2 sowie im Vorverfahren von einem Senatsmitglied gesetzten Fristen und deren beschlussmäßige Verlängerung über bis zu zwei Fristerstreckungsanträge in einem Gesamthöchstmaß von vier Monaten, soweit dies im Verhältnis zur ursprünglich gesetzten Frist steht und § 115 Abs. 2 des Patentgesetzes 1970 entspricht, wobei für die Beurteilung, ob rücksichtswürdige Gründe vorliegen, im Zweifelsfall die Äußerung des zuständigen Vorsitzenden einzuholen ist, der die Entscheidung auch an sich ziehen kann.

(2) Bedienstete des Fachdienstes oder sonstige Bedienstete, deren Ausbildung Gewähr für die ordnungsgemäße Erledigung dieser Angelegenheiten bietet und die der Geschäftsstelle der Nichtigkeitsabteilung angehören, können zur Ausstellung von Rechtskraft- und Vollstreckungsbestätigungen gemäß § 137 Abs. 1 des Patentgesetzes 1970 sowie gemäß § 69e des Markenschutzgesetzes 1970 in Verbindung mit Art. 110 der Verordnung (EU) 2017/1001 über die Unionsmarke, ABl. Nr. L 154 vom 16.06.2017 S. 1, ermächtigt werden.“

7. Dem § 44 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 9 Abs. 4, § 23 Abs. 2, § 24 Abs. 2 und 3, § 34a Abs. 1 sowie § 35a in der Fassung der Verordnung PBl. 2023, Nr. 12, treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 23 Abs. 3 außer Kraft.“

Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes, mit der die Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes über die elektronische Einbringung von Eingaben geändert wird

Aufgrund des § 1 Abs. 2, des § 23 Abs. 2 sowie des § 34a Abs. 1 der Patentamtsverordnung 2019 (PAV), PBl. 2018, Nr. 12, Anhang, zuletzt geändert durch PBl. 2023, Nr. 12, Anhang, wird kundgemacht:

Die Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes über die elektronische Einbringung von Eingaben, PBl. 2019, Nr. S 1, zuletzt geändert durch PBl. 2019, Nr. 11, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Kundmachung lautet:

„Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes über die elektronische Einbringung von Eingaben sowie die Standards und Formate für die Einreichung von Unterlagen auf externen Datenträgern“

2. Nach § 8 werden die §§ 8a und 8b samt Überschrift eingefügt:

„Bestimmungen für Dateiformate und Standards betreffend nationale Marken und geografische Herkunftsangaben

§ 8a. (1) Folgende Dateiformate sind für die Wiedergabe der Marke auf einem Datenträger oder als online eingereichter Anhang zulässig:

1. für grafische Wiedergaben und Fotos (Bilder): JPEG,
2. für Tondateien: WAV oder MP3 und
3. für Videodateien: MP4.

(2) Die maximale Dateigröße beträgt pro Datei auf einem Datenträger oder als Anhang 2 MB, bei MP4-Formaten jedoch 20 MB. Nähere Anforderungen an die Dateispezifikationen können auf der Website des Patentamtes bekanntgemacht werden.

(3) Die Wiedergabe der Marke in unzulässigen Dateiformaten oder Dateigrößen ist nicht prioritätsbegründend.

(4) Für die Einreichung anderer Unterlagen in Marken-, Widerspruchs- und Herkunftsverfahren auf einem Datenträger sind zusätzlich andere gängige Dateiformate zulässig, sofern sie vom Patentamt les- und verarbeitbar sind. § 4 gilt sinngemäß. Die Größe der auf dem Datenträger enthaltenen Dateien darf dabei insgesamt 1,5 GB nicht übersteigen, wobei für jede einzelne Datei ein Maximum von 200 MB zulässig ist.

§ 8b. (1) In Marken-, Widerspruchs- und Herkunftsverfahren sind als Datenträger USB-Sticks zu verwenden; verschlüsselte USB-Sticks oder Sticks, die verschlüsselte oder komprimierte Dateien enthalten, sind unzulässig und werden zur Verbesserung retourniert. Der Inhalt der Datenträger wird in den digitalen Akteninhalt überführt, der physische Stick kann nach einer Behaltefrist von fünf Jahren vernichtet werden, sofern nicht vor Ablauf dieser Frist seine Rückübermittlung beantragt wird. Datenträger sind amtsseitig in unverwechselbarer Weise zu kennzeichnen.

(2) Enthält der Datenträger mehr als eine Datei, sind diese Dateien durch die einreichende Partei mit allgemein verständlichen Dateinamen zu versehen, zu nummerieren und ist ein Inhaltsverzeichnis über alle auf dem Stick enthaltenen Unterlagen vorzulegen.“

3. Dem § 12 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Titel und die §§ 8a und 8b samt Überschrift in der Fassung der Kundmachung PBl. 2023, Nr. 12, treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft.“